

Stadt Geisingen

---

Rahmenkonzept zum Gewaltschutz für die Geisinger  
Kindertageseinrichtungen für Kinder von eins bis  
sechs Jahren

---

# Rahmenkonzept zum Gewaltschutz Geisingen

Orientierungsleitfaden für das pädagogische Personal

Kindergarten



# Gewaltschutzkonzept

Stadt Geisingen  
Hauptstr. 36  
78187 Geisingen  
Tel: 07704 807-0  
[info@geisingen.de](mailto:info@geisingen.de)

1. Präambel .....	4
2. Verankerung von päd. Konzeptionen der Geisinger Kitas .....	6
3. Gesetzesgrundlage/ Rechtliche Grundlagen .....	7
4. Ebenen des Gewaltschutzkonzeptes .....	8
4.1 Schaubild .....	8
Mitarbeitende/ Team .....	9
Pädagogik .....	9
Fachwissen .....	9
5. Formen der Gewalt .....	12
5.1 Physisch .....	12
5.2 Seelisch .....	13
5.3 Kognitiv .....	14
6. Kinderrechte .....	17
6.1 Kinderrechtskonvention .....	17
6.2 Adultismus .....	18
6.3 Kinderstärkegesetz .....	20
7. Reckahner Reflexionen .....	22
8. Partizipationskonzept .....	24
8.1 Vertrauen im Team .....	25
8.2 Feedbackkultur .....	26
9. Gewaltprävention .....	27
9.1 Potential- und Risikoanalyse .....	27
9.2 Leitbild .....	31
9.3 Interventionspläne/ Notfallpläne .....	31
9.4 Kooperation .....	31
9.5 Personalverantwortung .....	31
9.6 Verhaltenskodex .....	32
9.7 Partizipation .....	32
9.8 Sexualpädagogisches Konzept .....	32
9.9 Beschwerdewege .....	33
9.10 Der Ampelbogen zum Gewaltschutz (Schaubild) .....	33
10. Intervention: Verhalten bei Übergriffen & Grenzverletzung .....	35
10.1 Ablaufschema für die Beobachtung eines Verdachtsfalles .....	36
10.2 Meldekette .....	37

10.3 Aufarbeitung eines Ereignisses (Rehabilitation) .....	40
11. Verfahren zum Kindeswohl .....	41
11.1 Kindeswohlskala .....	41
12. Aktenführung, Dokumentationspflichten und Meldepflicht .....	42
13. Einbezug der Eltern bzw. der Kindersorgeberechtigten .....	44
14. Trägerzuverlässigkeit .....	45
15. Zuständigkeit und verantwortliche Personen .....	46
15.1 An wen kann/ muss ich mich wenden? .....	46
15.2 Kinderschutzbeauftragte Personen .....	47
16. Glossar mit Crossreferenzliste zu den dazugehörigen Dokumenten .....	48
Anlagenverzeichnis .....	49
Quellenverzeichnis .....	87

## 1. Präambel

Das Gewaltschutzkonzept berücksichtigt die einrichtungsspezifischen Charakteristika der vier Kindertagesstätten der Stadt Geisingen mit den entsprechenden Räumlichkeiten, Ausstattungen, wie auch strukturellen Gegebenheiten.

Alle hier aufgeführten Maßnahmen und Abläufe sind an die Gegebenheiten unserer Einrichtungen angepasst und beziehen sich auf diese.

Das Rahmenkonzept zum Gewaltschutz der Geisinger Kindertageseinrichtungen für Kinder von eins bis sechs Jahren wird dem KVJS vorgelegt, wenn:

- Betriebserlaubnisverfahren verändert oder neu beantragt werden,
- ein Ereignis oder eine Entwicklung in unseren Kindertageseinrichtungen eintritt, welches das Wohl eines Kinders beeinträchtigt und meldepflichtig ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),
- Beratungsanfragen/ Vor-Ort-Termine notwendig sind.

Das Gewaltschutzkonzept wurde in den Jahren 2022 bis 2023 in Partizipation mit allen Beteiligten erstellt und erfährt eine regelmäßige Überarbeitung durch die Steuerungsgruppe. Diese besteht aus der Trägerschaft und den vier Einrichtungsleitungen. Das Gewaltschutzkonzept ist ein Teilkonzept der pädagogischen Konzeptionen der Geisinger Kindertageseinrichtungen.

Es wird im Gewaltschutzkonzept immer von mitarbeitenden Personen gesprochen, damit sind Trägerverantwortliche, pädagogisches Personal sowie anderweitiges Personal, das mit unseren Kindertageseinrichtungen zu tun hat, gemeint.

Dieses Gewaltschutzkonzept liegt für alle beteiligten Personen in digitaler und in schriftlicher Form vor und ist in der Einarbeitungszeit jedem Mitarbeiter vorzulegen. Die Rückversicherung, ob alle Inhalte und Verfahrensabläufe verstanden wurden, wird im Rahmen eines Gespräches und mit der Unterschrift auf der Selbstverpflichtungserklärung abgeschlossen (siehe Anlage 1).

Alle Elternteile bzw. Personensorgeberechtigten werden von der jeweiligen Einrichtungsleitung eingebunden, indem die Leitung Folgendes auf dem Dokument zur Partizipation der Personensorgeberechtigten dokumentiert und mit der Unterschrift abschließt (siehe Anlage 3):

- Die Personensorgeberechtigten wurden von mir über die Regeln zum Kinderschutz informiert.
- Die Personensorgeberechtigten wurden von mir über die Möglichkeit ihrer Partizipation an dem Gewaltschutzkonzept informiert.

### Sprachlicher Hinweis

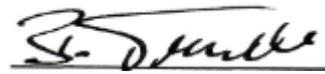
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.



Bürgermeister  
Martin Numberger



Leitung Alte Gerbe  
Alexandra Winter



Leitung Am Stadtgraben  
Belinda Trendle



Leitung Regenbogen  
Karina Schacherer



Leitung Villa Kunterbunt  
Francesca Rohner

## 2. Verankerung von päd. Konzeptionen der Geisinger Kitas

Sowohl die pädagogischen Konzepte unserer vier Kindertageseinrichtungen als auch das Gewaltschutzkonzept bilden aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung eigenständige, konzeptionelle Grundlagen, die aber doch stark miteinander verknüpft sind. Beide Konzepte verfügen über Alleinstellungsmerkmale, die nicht ohne weiteres in einem übergeordneten Konzept untergehen dürfen. Trotzdem bedingen sich beide konzeptionellen Ebenen wechselseitig, da sie gleichzeitig präventiv und intervenierend gelingenden Kinderschutz sichern.

### 3. Gesetzesgrundlage/ Rechtliche Grundlagen

Dem Gewaltschutz liegen verschiedene Gesetzesgrundlagen zu Grunde. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Paragraph	Inhalt	Bedeutung
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	Das örtlich zuständige Jugendamt (Landratsamt) führt diesen Auftrag durch und ist bei Vermutungen oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen zu kontaktieren.
§ 8b SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	Die für die Einrichtung tätigen Personen haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Landratsamt) und auf Beratung bezüglich Handlungsleitlinien vom KVJS (Landesjugendamt).
§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII	Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis	Das Kindeswohl muss in der Einrichtung gewährleistet sein. Dies ist i.d.R. anzunehmen, wenn zur Kindeswohlsicherung u.a. ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhanden ist.
§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII	Meldung von kindeswohlgefährdenden Ereignissen oder Entwicklungen in der Einrichtung	Hierdurch wird das zuständige Jugendamt (Landratsamt) oder der KVJS (Landesjugendamt) tätig.
45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII	Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung, Dokumentationspflichten und Meldepflicht	Eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

## 4. Ebenen des Gewaltschutzkonzeptes

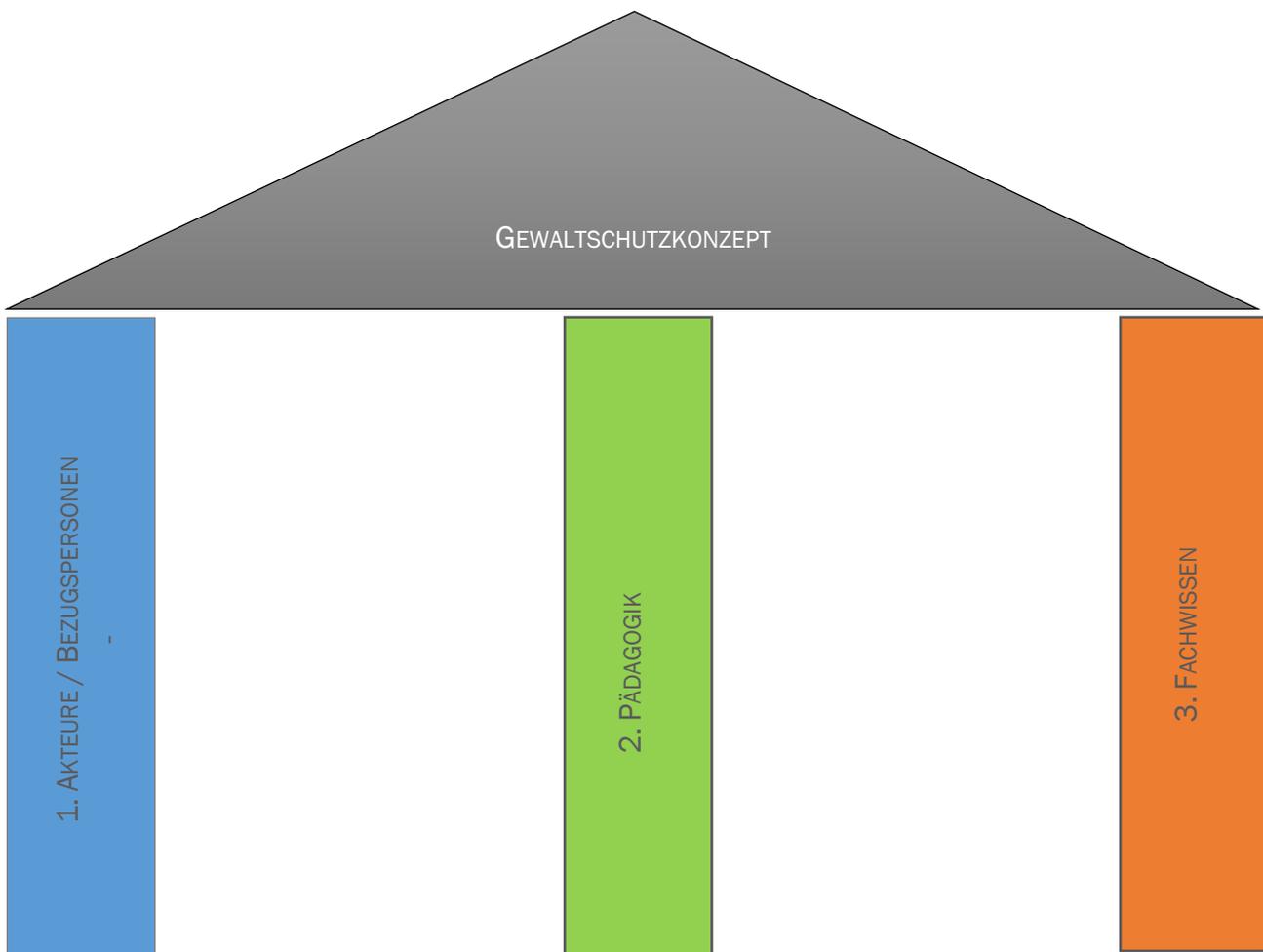
### 4.1 Schaubild

Das Gewaltschutzkonzept der Stadt Geisingen ist auf drei Säulen aufgebaut und ineinander verankert.

Unter Mitarbeitende/ Team verstehen wir die Trägerschaft, Eltern, Kinder und das pädagogische Personal sowie alle Menschen, die die elementaren Einrichtungen beeinflussen.

Die Pädagogik beschreibt alle Maßnahmen, welche wir konkret im Alltag miteinander diskutieren, vereinbaren und einhalten.

Das Fachwissen umfasst alle theoretischen Grundlagen, wie beispielsweise gesetzliche Rahmenbedingungen.



Mitarbeitende/ Team	Pädagogik	Fachwissen
<p><b>Bewerbungsgespräch, Führungszeugnis &amp; Selbstverpflichtung</b></p> <p>Bereits im Bewerbungsgespräch werden Fragen zum Thema „Kinderschutz“ thematisiert und bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitern anhand des vorliegenden Gewaltschutzkonzeptes thematisiert.</p> <p>Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Pflicht.</p> <p>Alle pädagogischen Fachkräfte der Stadt Geisingen unterzeichnen nach der Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1).</p>	<p><b>Leitbild und Konzeption</b></p> <p>Das Gewaltschutzkonzept ist in die hauseigenen Kita-Konzeptionen der Stadt Geisingen zum Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt der Kinder aufgenommen.</p>	<p><b>Gesetzliche Rahmenbedingungen</b></p> <p>Der Kinderschutz ist in folgenden Gesetzen verankert und für die städtischen Kindertageseinrichtungen bindend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ UN-Kinderrechtskonvention</li> <li>○ Bürgerliches Gesetzbuch</li> <li>○ Grundgesetz</li> <li>○ Strafgesetzbuch</li> <li>○ Kinder- und Jugendhilfegesetz (SBG VIII)</li> </ul>

Mitarbeitende/ Team	Pädagogik	Fachwissen
<p><b>Verhaltenskodex</b></p> <p>Die pädagogischen Fachkräfte vereinbaren gemeinsam mit dem Träger klare Regeln für ein gewaltfreies Miteinander (Anlage 2).</p> <p><b>Ampelbogen (S. 35)</b> Anhand eines Ampelbogens wird farblich klar für Mitarbeiterverhalten definiert zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verhalten schadet den Kindern (rot)</li> <li>○ Verhalten ist nicht in Ordnung (orange)</li> <li>○ Verhalten ist richtig (grün)</li> </ul>	<p><b>Kinderrechte und Beteiligung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kinderrechte</li> <li>○ Partizipation</li> <li>○ Beschwerdemanagement</li> <li>○ Kinderkonferenzen</li> </ul>	<p><b>Potential- und Risikoanalyse</b></p> <p>regelmäßige Befragungen der Mitarbeiter (Anlage 7):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Machtüberschreitung und Machtverhältnisse</li> <li>b) Gestaltung von Nähe und Distanz</li> <li>c) Partizipation und Umgang mit Beschwerden</li> <li>d) Selbstschutzkompetenzen der Kinder fördern</li> <li>e) Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern</li> <li>f) Sexualerziehung und sexuelle Bindung</li> <li>g) räumliche Gegebenheiten</li> <li>h) Personalverantwortung</li> <li>i) Konzepte</li> <li>j) Partizipation u. Prävention</li> </ul>
<p><b>Kooperationen</b> Übersicht Kontakttable (S. 46)</p>	<p><b>Sexualpädagogisches Konzept</b> wird ab 2024 in Zusammenarbeit mit Träger, Leitungen und pädagogischen Fachkräften erarbeitet</p>	

Mitarbeitende/ Team	Pädagogik	Fachwissen
<p><b>Fortbildungen</b></p> <p>Die Stadt Geisingen verpflichtet ihre Mitarbeiter zu den gesetzlich vorgegebenen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz inkl. Grundwissen über Gewalt und Grenzüberschreitungen. Weiterbildende Fortbildungen werden empfohlen und vom Träger übernommen.</p>		<p><b>Informationsmaterial</b> für päd. Fachkräfte (in Ordner im Büro gesammelt)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beobachtungsbögen</li> <li>○ Notfallplan</li> <li>○ Handbücher</li> <li>○ Anlaufstellen</li> </ul>
<p><b>Notfallplan</b></p> <p>Dieser Verfahrensablauf ist für das Vorgehen einer Vermutung eines Fehlverhaltens einzuhalten (S. 37 ff.).</p>		

## 5. Formen der Gewalt

### 5.1 Physisch

#### Definition

Physische, auch körperliche Gewalt genannt, beschreibt die Anwendung von Gewalt gegen den Körper eines anderen Menschen. Das Ziel dabei ist, den Körper des jeweils anderen Menschen zu schädigen, zu verletzen oder im schlimmsten Fall zu töten.

Dabei umfasst die physische Gewalt alle Formen von Misshandlungen. Beispiele hierfür sind das Schlagen oder „Prügeln“ mit Händen, Füßen und Fäusten; das Stoßen; das Treten; das Werfen von Gegenständen; das Ziehen an Haaren; das Schlagen des Kopfes gegen die Wand; das Verbrennen von Hautpartien; die Attackierung mit Waffen etc.

Auch die Vernachlässigung von Menschen zählt zur physischen Gewalt. Etwa dann, wenn beispielsweise die Ernährung; die Pflege und die nötige medizinische Versorgung vom „Täter“ dem „Opfer“ gegenüber nicht gesichert oder insbesondere Kinder nicht entsprechend beaufsichtigt und geschützt werden.

#### Formen von physischer Gewalt

Zu beachten ist, dass Gewalthandlungen immer auch gesellschaftlichen Normen unterliegen. Deshalb bestimmt die Gesellschaft auch mit, ob ein „gröberes“ physisches Verhalten einer anderen Person gegenüber als ein tolerierbares Sanktionieren von Fehlverhalten verstanden wird oder als eine physische Misshandlung zählt. Somit lässt sich physische Gewalt in „leichtere“ und „schwerere“ Formen der Misshandlung unterteilen.

Leichtere Formen der Misshandlung stellen Gewalthandlungen dar, die bedingt noch gesellschaftlich toleriert und als „Erziehungsmittel“ akzeptiert werden. Beispiele hierfür können das Ohrfeigen oder einen „Klaps“ auf das Hinterteil sein.

Schwere körperliche Misshandlungen zeichnen sich durch schwerwiegende Gewalteinwirkungen gegenüber einem anderen Menschen aus. Dadurch haben sie meist Brüche; Verbrennungen; Schnitte; Blutergüsse; innere Blutungen etc. zur Folge. Sie werden in der Regel von der Gesellschaft nicht toleriert und bedürfen einer medizinischen Versorgung.

## Folgen von physischer Gewalt

Physische Gewalt zieht Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen mit sich. Diese lassen sich unterteilen in...

...körperliche Folgen wie Prellungen, Verbrühungen, Frakturen, Behinderungen, Blutergüsse etc.

...psychosomatische Folgen wie das Einkoten/ Einnässen, Ess- und Schlafstörungen etc.

...psychische Folgen wie Ängste, kognitive Defizite, Persönlichkeitsstörungen etc.

Solche Folgen belasten insbesondere Kinder, die körperliche Gewalt in ihrer Kindheit erleben, oft ein Leben lang. Denn Kinder, die einer solchen Gewalt ausgesetzt sind, erleben eine enorme Stresssituation. Ihre Grundbedürfnisse nach Sicherheit, Geborgenheit und Schutz werden durch Gewalteinwirkungen stark bedroht. Dadurch verlieren sie unter anderem das Vertrauen in ihre Mitmenschen und in sich selbst, leiden unter Ängsten oder auch Depressionen. Ebenso kann Gewalt Kinder darin beeinträchtigen, positive Lernerfahrungen zu sammeln, soziale Beziehungen einzugehen oder langfristig einer beruflichen Entwicklung nachzukommen.

## **5.2 Seelisch**

Wird physische Gewalt an Menschen ausgeübt, die eine emotionale Bindung zum „Täter“ besitzen; an wichtigen Menschen im sozialen Umfeld des Opfers oder an wichtigen materiellen Dingen des Opfers, dann bringt die physische Gewalt in der Regel auch eine seelische Gewalt beim geschädigten Menschen mit sich.

### Definition

Seelische, auch psychische oder emotionale Gewalt genannt, zielt auf die Gefühle, die Gedanken und das Gehirn des geschädigten Menschen. Sie greift insbesondere die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen an, meist mit dem Ziel, die Kontrolle und die Macht über den jeweiligen Menschen zu gewinnen. Seelische Gewalt kann „überall“ geschehen - an allen Orten und innerhalb aller sozialen Interaktionen.

### Beispiele für seelische Gewalt

Die bewusste, feindselige Ablehnung eines anderen Menschen beispielsweise durch ständiges Kritisieren, Demütigungen oder Herabsetzungen.

Drohungen, Terror, Ausnutzungen und Manipulationen.

Isolation, indem ein Mensch einen anderen Menschen beispielsweise von sozialen Kontakten fernhält.

Insbesondere bei Kindern: Das Miterleben von massiver Partnerschaftsgewalt oder Suchterkrankungen der Elternteile, sowie die Verweigerung emotionaler Responsivität der Eltern ihrem Kind gegenüber. Das heißt, die Eltern sind nicht dazu bereit, auf die Interaktionsversuche ihres Kindes einzugehen und erfüllen dadurch nicht die Bedürfnisse und Signale des Kindes.

### Folgen von seelischer Gewalt

Seelische Gewalt bringt meist schwere Auswirkungen mit sich. Dazu gehören zum Beispiel...

...das Verlorengelassenwerden des Selbstwertgefühles

...ein ständiges Angsterleben

...ein sozialer Rückzug

...das Erleben von Schlaf- und Essstörungen und weiteren chronischen Erkrankungen

...das Erleiden von Traumata und Depressionen

Solche Folgen von seelischer Gewalt können die betroffenen Menschen ein Leben lang belasten, oft auch in Verbindung mit Suizidversuchen.

## **5.3 Kognitiv**

### Definition

Von sexueller (kognitiver) Gewalt spricht man dann, wenn jegliche Art der sexuellen Handlung gegenüber eines anderen Menschen gegen dessen Willen geschieht, oder aber, wenn der betroffene Mensch aufgrund einer körperlichen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit der sexuellen Handlung nicht zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Autoritätsperson aus, um seine eigenen Bedürfnisse „auf Kosten“ des Opfers zu befriedigen.

Hinzuzufügen ist, dass bei unter 14-jährigen Menschen immer davon auszugehen ist, dass sie einer sexuellen Handlung nicht mit vollem Bewusstsein zustimmen können. Dadurch wird ein

sexuelles Vorgehen gegenüber unter 14-Jährigen immer als sexuelle Gewalt bewertet, auch wenn ein Mensch in dieser Altersgruppe sich mit der Handlung einverstanden erklären würde.

#### Folgen von sexueller Gewalt

- Körperliche Verletzungen, insbesondere im Genitalbereich
- Vertrauensverlust
- Schuld- und Schamgefühle
- Angst- und Ohnmachtzustände
- Sprach- und Hilfslosigkeit
- Weitere psychisch auffällige Verhaltensweisen

#### Mögliche Ursachen physischer, seelischer und sexueller Gewalt

Es gibt Faktoren, die eine physische, seelische und sexuelle Gewalt insbesondere Kindern gegenüber „begünstigen“ können (nicht müssen!). Beispiele hierfür sind:

- Erkrankungen und Behinderungen der Eltern
- Gewalterfahrungen der Eltern in ihrer eigenen Biografie
- Suchterkrankungen und andere psychische Erkrankungen der Eltern
- Eine soziale Isolation der Familie
- Unzureichende finanzielle und wohnliche Mittel der Familie

#### Hilfemöglichkeiten bei der Erkennung physischer, seelischer und sexueller Gewalt

Ein wichtiger Auftrag unserer Gesellschaft ist es, zu helfen, anstelle wegzusehen, wenn Gewalt geschieht. Insbesondere Kindern und Jugendlichen müssen wir zuhören und ihre Erzählungen ernst nehmen. Wir sollten immer mit einer weiteren Person darüber sprechen, wenn wir uns um ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen und vermuten, dass dieses/ dieser Gewalt erfahren könnte. Zudem gibt es viele Anlaufstellen im Landkreis Tuttlingen, an die man sich mit seinen diesbezüglichen Sorgen und Anliegen wenden kann.

#### Beispiele für geeignete Anlaufstellen im Landkreis Tuttlingen lauten wie folgt:

- Interdisziplinäre Frühförderstelle
- Fachstelle Frühe Hilfen
- Psychologische Beratungsstelle

- Fachstelle Sucht
- Kinderschutzbund Tuttlingen
- Phönix
- Amt für Familie, Kinder und Jugend
- Caritas-Diakonie-Zentrum
- Migrationsdachdienst
- Etc.

Gewalthinweise werden im Dokument: „Dokumentation im Körperschema“ (Anlage 6) festgehalten. Jeder Hinweis auf Ereignisse in den drei Gewaltformen wird bei Kindern in dem Körperschema festgehalten. Es gelten nur Einzeichnungen in das Körperschema mit Datum und Unterschrift der beobachtenden Person. Fotos von Ereignissen der Gewalt sind untersagt!

## 6. Kinderrechte

### 6.1 Kinderrechtskonvention

Ein zentraler und grundlegender Bestandteil des Kinderschutzes stellen die Kinderrechte der UN- Kinderrechtskonvention dar. Es ist uns ein großes Anliegen, dass diese Rechte im Alltag gelebt, gestärkt und Familien darüber informiert werden. Dies geschieht durch altersgemäße, pädagogische Angebote des Fachpersonals sowie über regelmäßige Informationsweitergabe an die Familie.

Aus 54 Artikeln der Kinderrechtskonvention ergeht, wie das Wohl der Kinder sichergestellt werden soll. Folgende zehn Grundrechte ergeben sich daraus und sind fester Bestandteil des Alltags in unseren Einrichtungen.

1. Recht auf Bildung und Ausbildung
2. Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
3. Recht auf einen Namen und Staatsangehörigkeit
4. Recht auf Gesundheit
5. Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
6. Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit
7. Recht auf Privatsphäre und gewaltfreie Erziehung
8. Recht auf Hilfe und Schutz bei Notlagen und vor Grausamkeit
9. Recht auf Familie und ein sicheres Zuhause
10. Recht auf Betreuung bei Behinderung

## 6.2 Adulthood

### Definition Adulthood

„Adulthood bedeutet, dass Ältere aus einem grundsätzlichen Überlegenheitsgefühl heraus unfaire Macht an Jüngeren ausüben.“ (nifbe, Peter Keßel, S.4).

Diese meist unbewusste Form der Diskriminierung findet sich sowohl unter Erzieherinnen als auch zwischen Erzieherinnen und Kindern. Es wird davon ausgegangen, dass einem höheren Lebensalter gleichwohl auch mehr Wissen und Entscheidungskompetenz zugesprochen wird.

### Umgang in der KiTa

Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema Adulthood im Team sind wir sensibilisiert, reflektieren unsere Verhaltensweisen sowie die räumliche Gestaltung. In den Einrichtungen unterscheiden wir zwischen dem individuellen, dem kulturellen und dem institutionellen Adulthood.

### Individueller Adulthood

Partizipation - Die Meinung der Kinder ist uns wichtig!

Diese dürfen sie jederzeit selbst mitteilen, über ihre Eltern vertreten lassen oder durch ihr Verhalten aufzeigen. Die Rückmeldungen der Kinder sowie die Resultate der Kinderkonferenzen dienen als Vorlage für das Geschehen und die Raumgestaltung in der Einrichtung.

- Alle Tätigkeiten, die das Kind betrifft, werden verbal begleitet. So wird das Kind beispielsweise gefragt, ob es das Brot essen möchte und informiert, wenn die Erzieherin dem Kind die Nase putzen möchte. Hierbei geht es darum, das Kind auf die bevorstehende Situation vorzubereiten und bei Bedarf auch die Zustimmung des Kindes einzuholen.
- Beschwerden und Unzufriedenheit werden ernst genommen.
- Es wird auf eine Gleichbehandlung bezüglich der Regeln und dem Umgang miteinander geachtet. So haben Erzieherinnen beispielsweise ebenso wie die Kinder Hausschuhe im Innenbereich zu tragen.
- Alle Erzieherinnen sind dazu angehalten, ihre eigene Haltung zu reflektieren. Diese wird ebenfalls in regelmäßigen Mitarbeitergesprächen besprochen.
- Die Erzieherinnen sind sich über das Abhängigkeitsverhältnis der Kinder bewusst und gehen verantwortungsvoll mit der erzieherischen Verantwortung um.

- Die Fähigkeiten von Erzieherinnen werden anhand der tatsächlichen Kompetenz gemessen und nicht ausschließlich an dem Spektrum der Berufs- und Lebenserfahrung.

#### Kultureller Adultismus

- Wir sehen alle Kinder als kompetente und aktive Individualisten, die sich in ihrer eigenen Geschwindigkeit weiterentwickeln und über das „Tun“ und das Spiel unabhängig von Herkunft und Ethnie lernen.

#### Institutioneller Adultismus

- Nachdem die Betriebserlaubnis, die nach § 45 SGB VIII genehmigt wurde, welche sich unter anderem mit den Themen Aufbau, Kitastruktur, Konzeption, Gruppengröße und der zu betreuenden Altersgruppen beschäftigt, folgt die Berücksichtigung der individuellen Kinderbedürfnisse und deren Widerspiegelung in den Räumlichkeiten.
- Durch die aktive Beobachtung stellen wir fest, ob die räumlichen Gegebenheiten zu den Bedürfnissen der Kinder passen oder geändert werden müssen. Dies können beispielsweise Türgriffe oder Guckfenster sein, die versetzt werden müssen.
- Aber auch eine Umgestaltung aufgrund von Interessen, ein erhöhter Bewegungsdrang oder der Lärmpegel können als Anlass dienen.

### 6.3 Kinderstärkegesetz

Das Kinder- und Jugendstärkegesetz (KJSG) ist am 09.06.2021 in Kraft getreten.

„Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.“  
(Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2021)).

Das Gesetz sieht Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

#### 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Höhere Anforderungen an die Betriebserlaubnis
- Verstärkte Aufsicht und Kontrolle
- Bessere Kooperation zwischen Jugendämtern, Strafverfolgungsbehörden, Justiz sowie Kinder- und Jugendärzten
- Strengere Kontrolle für Kinder und Jugendliche mit Auslandsmaßnahmen

#### 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Weiterführung der Hilfsangebote auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres
- Pflegefamilien müssen zukünftig ein Schutzkonzept anwenden
- Dauerhafter Verbleib von Kindern in Pflegefamilien ist möglich
- Kostenbeteiligung für das Einkommen der Jugendlichen beträgt maximal 25%
- Zusätzlich erhalten Jugendliche einen Freibetrag von 150€

### 3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

- Inklusion: Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam in der Einrichtung betreut werden
- Leistungsträger sollen verbindlich kooperieren
- Beratung im Hinblick auf Leistungen und Zuständigkeiten
- Eltern erfahren Unterstützung durch verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet
- Zukünftig soll die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig sein

### 4. Mehr Prävention vor Ort

- Präventionsmaßnahmen vor Ort werden gestärkt
- Familienberatung
- Bewältigungshilfen für den Alltag können beantragt werden

### 5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Uneingeschränkter Anspruch auf Beratung durch Kinder- und Jugendhilfe
- Beratungs- und Beschwerdestellen werden verankert
- Beschwerdemöglichkeiten müssen eingerichtet werden.

## 7. Reckahner Reflexionen

Die Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen sind zehn Leitlinien, die beschreiben, wodurch sich gute Beziehungen in pädagogischen Settings auszeichnen. Sie können Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften als Orientierung dienen. Die zehn Leitlinien sind in fünfjähriger Arbeit von zahlreichen Fachleuten aus Bildungspraxis, Bildungsforschung und Bildungspolitik entwickelt worden. Initiatorin war die Erziehungswissenschaftlerin Annedore Prengel. Zum Redaktionsteam gehörten außerdem Friederike Heinzl, Sandra Reitz und Ursula Winklhofer. Beteiligt waren u. a. Christine Bergmann, Lothar Krappmann, Beate Rudolf, Thomas Häcker. Im Jahre 2017 wurden die Reckahner Reflexionen vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Deutschen Jugendinstitut e. V., Menschenrechtszentrum an der Universität Potsdam, Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e. V. an der Universität Potsdam herausgegeben.

Gute pädagogische Beziehungen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern sind die Grundlage dafür, dass das Leben, das Lernen und die demokratische Sozialisation der Kinder gelingen können.

Die folgenden Leitlinien sollen als Orientierung für ein menschenwürdeachtendes pädagogisches Handeln dienen.

### Die zehn Leitlinien

1. Die Kinder werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Die pädagogischen Fachkräfte hören den Kindern zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Die pädagogischen Fachkräfte achten auf Interessen, auf Bedürfnisse und auf seelische und körperliche Befindlichkeiten der Kinder. Sie berücksichtigen die Belange der Kinder und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Die Kinder werden zu Selbstachtung und Anerkennung den Anderen angeleitet.

7. Es ist nicht zulässig, dass die pädagogischen Fachkräfte Kinder diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
8. Es ist nicht zulässig, dass die pädagogischen Fachkräfte die Produkte und Leistungen von Kindern entwertend und entmutigend kommentieren.
9. Es ist nicht zulässig, dass die pädagogischen Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
10. Es ist nicht zulässig, dass die pädagogischen Fachkräfte verbale oder tätliche Verletzungen zwischen Kindern ignorieren.

Die Reckahner Reflexionen sollen helfen, pädagogische Situationen kollegial zu überdenken. Sie dienen den pädagogischen Fachkräften somit als Rückmeldung und Selbstreflexion für ihr pädagogisches Handeln, mit dem Ziel, die Kinderrechte zu wahren.

Anmerkung: Die Reckahner Reflexionen sind nach dem Ort Reckahn benannt, wo sie über fünf Jahre erarbeitet wurden.

## 8. Partizipationskonzept

Partizipation (lat.: participare = teilnehmen, Anteil haben) bedeutet bei uns mitbestimmen, mitgestalten und mitwirken, wenn es um Entscheidungen oder Ereignisse für das einzelne Kind selbst oder die Gemeinschaft geht.

Dabei berücksichtigen wir die Prinzipien der Partizipation:

- Prinzip der Information:  
Die Kinder wissen, worum es geht.
- Prinzip der Transparenz:  
Die Kinder wissen, wie es geht.
- Prinzip der Freiwilligkeit:  
Die Kinder entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen.
- Prinzip der Verlässlichkeit:  
Die Kinder können sich auf die Erwachsenen verlassen.
- Prinzip der individuellen Begleitung:  
Die Kinder werden von den Erwachsenen individuell begleitet und unterstützt.

Damit Kinder in diese Kultur der Partizipation hineinwachsen können, ist es unerlässlich, sich an deren Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation zu orientieren.

Uns ist es wichtig, den Alltag und das Zusammenleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten.

Beispiele, wie wir Partizipation im Alltag konkret umsetzen, lauten wie folgt:

- Was möchte ich im Morgenkreis singen/ spielen?
- Wer darf mich wickeln und wie/ wer darf mich (wenn nötig) auf die Toilette begleiten?
- Wie und wo möchte ich mich bewegen?
- Was möchte ich spielen und mit wem?
- Was möchte ich aus meiner Dose essen und wie viel davon?
- Möchte ich meine Kleidung alleine an- und ausziehen oder soll mir dabei geholfen werden?
- Wo/ in welche Richtung möchte ich beim gemeinsamen Spaziergang laufen?

Gleichzeitig ist es uns wichtig, dass wir den Kindern die Chance geben, im Alltag möglichst oft selbstwirksam handeln zu können. Beispiele hiervon sind: Die Kinder räumen ihren Teller/ ihre Dosen nach den Mahlzeiten selbstständig ab; helfen den pädagogischen Fachkräften den Tisch zu decken; waschen sich nach dem Essen den Mund mit einem Waschlappen; waschen sich selbstständig die Hände; beschreiten die Toilettengänge (je nach Entwicklungsstand) selbstständig; räumen ihre Rucksäcke selbstständig an ihren Platz und holen ihn von diesem ab; entscheiden im Freispiel selbst, ob sie spielen oder ruhen möchten.

Partizipation eröffnet Kindern Bildungschancen. Sie lernen von Anfang an, ihre Meinungen und Interessen zu erkunden und auszudrücken. Dies wirkt sich auf eine positive Selbstwirksamkeit aus. So üben Kinder in der Kindertageseinrichtung unter wertschätzender Anleitung von Fachkräften ihre Bedürfnisse zu erkennen und ihre Entscheidungen zu äußern. Eine solche wertschätzende Anleitung vollzieht sich bei uns, indem wir...

...das Tagesgeschehen der Kinder sprachlich begleiten (was tust du gerade, was tust du als nächstes)

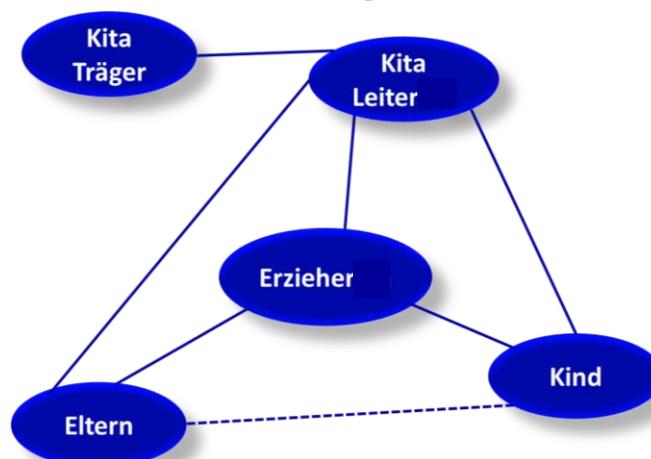
...die sprachlichen und nichtsprachlichen Interessenbekundungen der Kinder zum Tagesgeschehen in eigenen Worten (wenn nötig) wiederholen

...Signale von den Kindern beachten und darauf aufmerksam machen (z.B. Hunger, Müdigkeit, Bedürfnis nach Aktivität oder Ruhe)

Die Struktur unseres Alltages im Kindergarten wie auch in der Kinderkrippe ermöglicht es dem Kind, sich als Teil der Gemeinschaft zu erleben, ohne dabei seine Individualität aufzugeben.

### 8.1 Vertrauen im Team

In unseren Kindertageseinrichtungen wird dem Punkt Vertrauen eine besonders hohe Bedeutung zugesprochen. Denn Vertrauen ist die Grundvoraussetzung auf allen Ebenen der pädagogischen Arbeit und agiert in Wechselwirkung. Der Träger vertraut der Leitung und dem pädagogischen Personal. Das Team vertraut dem Träger und die Eltern vertrauen wiederum dem pädagogischen Personal sowie ebenfalls dem Träger.



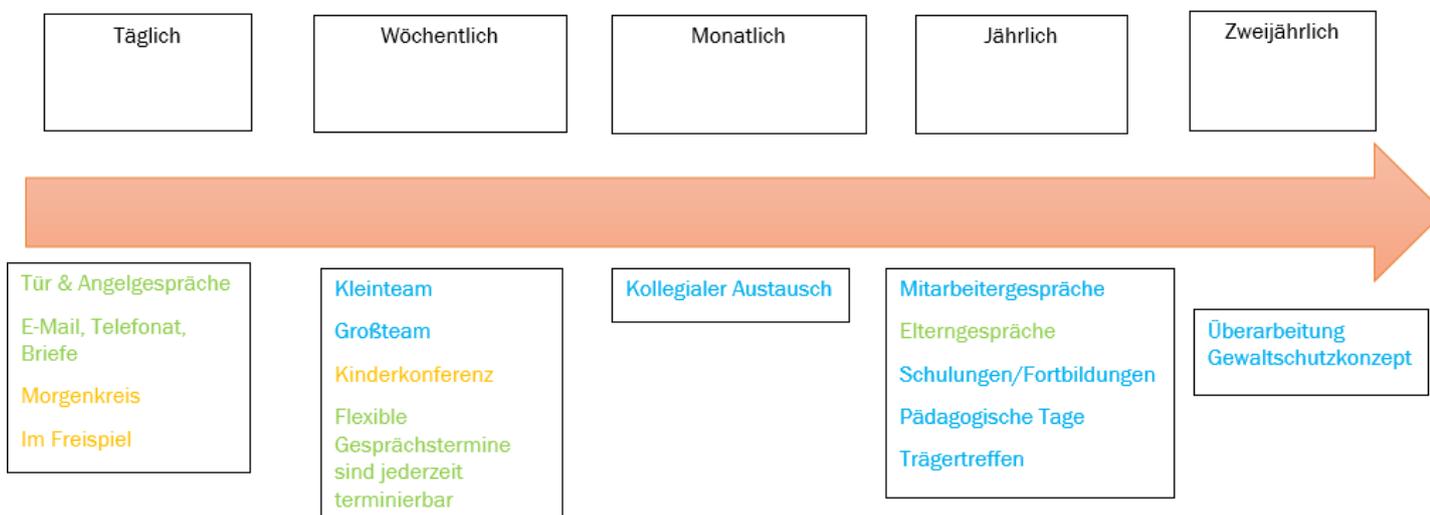
Bei beginnender Zusammenarbeit benötigt das pädagogische Personal einen Vertrauensvorschuss, um professionell und selbstständig arbeiten zu können. Jede einzelne Person ist dabei für ihr eigenes Handeln selbst verantwortlich und trägt maßgeblich dazu bei, ob das Vertrauen gestärkt oder geschwächt wird. Durch vertrauensbildende, reflektierende und teambildende Maßnahmen, wächst dies sowie der Zusammenhalt im Team. Einem starken Team, welches aufeinander bauen kann, fällt es leichter, auch schwierige Themen, Kritik oder Konflikte direkt anzusprechen und gegebenenfalls Lösungen zu finden. Dieses stabile Netz erleichtert und stärkt die Arbeit jedes Einzelnen sowie das ganze Team und zeigt sich auch nach außen. Dennoch darf nicht „blind“ vertraut werden. Sollte es zur Verletzung der Schweigepflicht kommen oder Hinweise geben, dass die Arbeit in bestimmten Bereichen nicht vorschriftsgemäß erfolgt, muss dem selbstverständlich nachgegangen und geprüft werden.

## 8.2 Feedbackkultur

Eine Feedbackkultur bietet konkrete Möglichkeiten des kollegialen Umgangs bei Grenzverletzungen. Sie führt dazu, sich zu trauen, etwas anzusprechen und etabliert den Umgang mit Kritik.

Anbei eine Übersicht unserer kollegialen Beratungen sowie Feedbackkulturen für **Eltern**, **Mitarbeiter** & **Kinder**:

Beim kollegialen Austausch gibt es stets Zeit für Fallbesprechungen und Fragestellungen zu diesen Themen, die dann fachlich besprochen und reflektiert werden.



## 9. Gewaltprävention

### 9.1 Potential- und Risikoanalyse

Die Gewaltprävention ist einer der zentralen Punkte in diesem Rahmenkonzept. Rechtlich ergeht der Schutzauftrag in § 8a SGB VIII auf den Träger der Kindertagesstätte, also die Stadt Geisingen über. Daraufhin schließt der KVJS gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII einen Vertrag mit dem Träger. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Merkmalen, die eine Gefährdung des Kindes nahelegen. Um ein repressives Einschreiten seitens des KVJS abzuwenden sowie den Kindern ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen, sind präventive Maßnahmen zu treffen. Die Durchführung einer Potential- und Risikoanalyse wird auf diese Weise unabdinglich. Denn nur so können in einem Ist-/ Soll-Vergleich mögliche Gefährdungspotentiale frühzeitig erkannt und Gelegenheitsstrukturen ausgeräumt werden.

Im Rahmen der **Potentialanalyse** werden die bereits vorhandenen Strukturen in den Einrichtungen mittels eines Fragebogens in den Blick genommen. In den allermeisten Fällen gibt es bereits praktizierte Arbeitsweisen, die zur Prävention beitragen. Diese müssen und sollen zweifelsohne erhalten bleiben, da Veränderungen und Weiterentwicklungen überschaubar gehalten werden sollen. Der Fragebogen (siehe Anlage 7) wurde wie folgt gegliedert:

- a) Machtüberschreitung und Machtverhältnisse
- b) Gestaltung von Nähe und Distanz
- c) Partizipation und Umgang mit Beschwerden
- d) Selbstschutzkompetenzen der Kinder fördern
- e) Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern
- f) Sexualerziehung und sexuelle Bindung

Die Bearbeitung durch die Angestellten der städtischen Kindertageseinrichtungen Alte Gerbe, Am Stadtgraben, Regenbogen und Villa Kunterbunt kam zu nachfolgendem Ergebnis.

Der Soll-Wert stellt die Anzahl der Fragen dar, da diese bestenfalls alle mit „JA“ zu beantworten sind. Aus der Summe aller mit „JA“ beantworteten Fragen, der Untergliederungen a-f, aller Teilnehmer, wird der Ist-Wert gebildet. Die Differenz entsteht aus SOLL/ IST und wird numerisch angegeben. 0,5 Punkte kommen bei Beantworten einer Frage zwischen Ja und Nein zustande. Die vollständigen Auswertungen der Einrichtungen sind in Anlage 7 abgebildet.

Es werden nachfolgend jeweils die drei Gliederungspunkte mit der höchsten Abweichung benannt:

#### Alte Gerbe, 6 Teilnehmer

1. Sexualerziehung und sexuelle Bildung = 12
2. Gestaltung von Nähe und Distanz = 10
3. Partizipation und Umgang mit Beschwerden = 8

#### Am Stadtgraben, 9 Teilnehmer

1. Partizipation und Umgang mit Beschwerden = 28
2. Sexualerziehung und sexuelle Bildung = 19,5
3. Machtüberschreitung und Machtverhältnisse = 17

#### Regenbogen, 3 Teilnehmer

1. Machtüberschreitung und Machtverhältnisse = 11
2. Sexualerziehung und sexuelle Bildung = 9
3. Partizipation und Umgang mit Beschwerden = 8

#### Villa Kunterbunt, 6 Teilnehmer

1. Machtüberschreitung und Machtverhältnisse = 13
2. Gestaltung von Nähe und Distanz = 11
3. Sexualerziehung und sexuelle Bildung = 9

#### Kumuliert

1. Sexualerziehung und sexuelle Bildung = 49,5
2. Partizipation und Umgang mit Beschwerden = 44
3. Machtüberschreitung und Machtverhältnisse = 41
4. Gestaltung von Nähe und Distanz = 21

Damit ergibt sich aus der Befragung, dass gerade in den Bereichen Sexualerziehung und sexuelle Bildung, Partizipation und Umgang mit Beschwerden sowie Machtüberschreitung und Machtverhältnisse die größten Abweichungen zum Soll-Wert in den Einrichtungen der Stadt Geisingen zu verzeichnen sind. So besteht vor allem hier präventiver Handlungsbedarf, der in Kapitel 9.2. und im gesamten Gewaltschutzkonzept aufgearbeitet wird.

Positiv ausgefallen sind die Punkte Selbstkompetenzen der Kinder fördern und Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern (Ausnahme Am Stadtgraben).

Aufbauend zum Gewaltschutzkonzept schauen sich alle Einrichtungen ihre individuellen Auswertungen nochmals genauer an und ergreifen auf Grundlage des Gewaltschutzkonzeptes entsprechende Maßnahmen (z.B. Anpassung der Konzeption, Umsetzung, ...)

Mit der **Risikoanalyse** soll ein Bewusstsein für Gefahrenpotentiale und verletzte Stellen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisingen geschaffen werden. Dabei wird untersucht inwiefern in der täglichen Arbeit äußere und innere Bedingungen, wie beispielweise die baulichen Gegebenheiten, Konzeptionen oder die Auswahlverfahren zur Mitarbeitergewinnung, ein Fehlverhalten seitens des Trägers, Eltern oder Kinder möglicherweise erleichtert. Ebenso ist zu prüfen, welche Möglichkeiten für Kinder in den Einrichtungen bereits vorhanden sind, um Hilfe zu erhalten.

Analog zur Potentialanalyse wurde bei der Risikoanalyse ebenso eine Befragung der Mitarbeiter mittels eines Fragebogens durchgeführt. Wichtig war es einen Perspektivwechsel vorzunehmen, um die Strukturen als „Außenstehender“, also aus der Brille eines potentiellen Täters, zu betrachten. Der Fragebogen (siehe Anlage 7) wurde wie folgt gegliedert:

- a) Räumliche Gegebenheiten Innenbereich
- b) Räumliche Gegebenheiten Außenbereich
- c) Personalverantwortung und Struktur der Einrichtung
- d) Konzepte
- e) Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote

Die Bearbeitung durch die Angestellten der städtischen Kindertageseinrichtungen kam zu nachfolgendem Ergebnis.

Die Auswertung (Soll-/ Ist-Wert) wurde mit demselben Verfahren wie bei der Potentialanalyse durchgeführt (siehe S. 28).

Hinsichtlich der Auswertung des Fragebogens kam es im Nachgang zu Unregelmäßigkeiten bei den Fragen zu den räumlichen Gegebenheiten im Innen- und Außenbereich und zu Konzepten. Daher wurde von einer Auswertung der Buchstaben a), b) und d) abgesehen. Diese Fragen

werden auswertungsmöglich umformuliert und können bei der nächsten Befragung berücksichtigt werden.

Es werden nachfolgend jeweils die zwei Gliederungspunkte mit der höchsten Abweichung benannt:

#### Alte Gerbe, 6 Teilnehmer

1. Personalverantwortung und Struktur der Einrichtung = 56,5
2. Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote = 17

#### Am Stadtgraben, 9 Teilnehmer

1. Personalverantwortung und Struktur der Einrichtung = 79
2. Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote = 33

#### Regenbogen, 3 Teilnehmer

1. Personalverantwortung und Struktur der Einrichtung = 34
2. Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote = 11

#### Villa Kunterbunt, 6 Teilnehmer

1. Personalverantwortung und Struktur der Einrichtung = 73
2. Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote = 25

#### Kumuliert

1. Personalverantwortung und Struktur der Einrichtung = 315,5
2. Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote = 111

Die Abweichungen in diesen Bereichen sind sehr drastisch. Allerdings ist zu beachten, dass einige Fragen unbeantwortet blieben, da es bisher kein Gewaltschutzkonzept gab, was zu einer zwangsläufigen Differenz führte.

Nachfolgend werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie den aktuellen Abweichungen in den o.g. Punkten begegnet werden kann.

## **9.2 Leitbild**

Im Zusammenhang mit den bestehenden Konzeptionen haben sich die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisingen Ziele zur Gewaltprävention gesteckt. Darin enthalten sind auch die Themen Partizipation, Inklusion, Beschwerdemanagement, Forderungen eines Kindes an seine Eltern und seine Erzieherinnen und insbesondere pädagogische Konzepte, die Ziele der Erziehung benennen und in Teilen sexualpädagogische Konzepte aufweisen. Das von allen Mitarbeitenden gemeinsam entwickelte Gewaltschutzkonzept ergänzt diese Konzepte hinsichtlich der Prävention von Gewalthandlungen und Fehlverhalten. Die verbindliche Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes wird von jeder Fachkraft anhand der Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1) bestätigt. Die Konzeptionen werden außerdem laufend von allen Mitarbeitenden weiterentwickelt und angepasst.

Die jeweiligen Konzeptionen sind auf der Website der Stadt Geisingen öffentlich einsehbar. Somit wird das Signal gesendet, dass Prävention in den städtischen Einrichtungen ein Qualitätsmerkmal ist, das potentielle Täter abschreckt.

## **9.3 Interventionspläne/ Notfallpläne**

Notfallpläne bzw. Handlungspläne sorgen vor allem in Einzelfällen für Orientierung. Unter dem Kapitel 10 werden verbindliche Standards und Vorgehensweisen festgelegt.

## **9.4 Kooperation**

Über die Pflichten des §47 Abs. 3 SGB VIII hinaus wird auf das Kapitel 12 und die engmaschige Zusammenarbeit mit dem KVJS verwiesen. Weitere Beratungsstellen im Landkreis Tuttlingen werden im Kapitel 15.1 aufgeführt. Unsere Einrichtungen pflegen den Kontakt zu externen Fachberatungsstellen.

## **9.5 Personalverantwortung**

Personalentscheidungen, insbesondere Einstellungen, werden im Einvernehmen des Trägers zusammen mit den Leitungen getroffen. Der Kinderschutz gilt dabei als Kriterium. Bereits im Bewerbungsgespräch werden Fragen zum Thema „Kinderschutz“ thematisiert und bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitern anhand des vorliegenden Gewaltschutzkonzeptes thematisiert. Darunter fällt auch gem. § 72 a SGB VIII eine regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch den Mitarbeiter.

Alle pädagogischen Fachkräfte der Stadt Geisingen unterzeichnen nach der Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes bzw. bei Neueinstellung eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 1).

Es wird kontinuierlich Sorge dafür getragen, dass das Gewaltschutzkonzept in der Praxis gelebt und umgesetzt wird. Verantwortlich hierfür sind die Einrichtungsleitungen und alle Erzieherinnen. Daneben steht pro Gruppe eine Erzieherin als Kinderschutzbeauftragte Person zur Verfügung (siehe Kapitel 15.2). Diese besuchen regelmäßig Schulungen zum Kinderschutz.

Losgelöst hiervon verpflichtet die Stadt Geisingen ihre Mitarbeiter zu den gesetzlich vorgegebenen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz inkl. Grundwissen über Gewalt und Grenzüberschreitungen. Weiterbildende Fortbildungen werden empfohlen und vom Träger übernommen.

### **9.6 Verhaltenskodex**

Die in den jeweiligen Konzeptionen eingearbeitete Haltung der entsprechenden Einrichtungen werden durch den verbindlichen Verhaltenskodex (siehe Anlage 2) konkretisiert. Inhaltlich bestimmt dieser Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Mitarbeitende, die individuell auf die Strukturen der Stadt Geisingen und deren Einrichtungen angepasst wurden. Die Regelungen dienen dem Schutz der Kinder sowie als Leitfaden für die Mitarbeiter und sollen vor falschem Verdacht oder Missbrauch bewahren. Alle Mitarbeiter der städtischen Einrichtungen müssen den Verhaltenskodex einhalten und dessen Kenntnisnahme (bei der Einstellung) bescheinigen.

### **9.7 Partizipation**

Partizipation stellt eine wichtige Säule eines Gewaltschutzkonzeptes dar. Unser Partizipationskonzept befindet sich im Kapitel 8.

### **9.8 Sexualpädagogisches Konzept**

Ein sexualpädagogisches Konzept bezieht sich auf den Ansatz und die Methoden, die von pädagogischen Fachkräften verwendet werden, um Kinder in Bezug auf ihren Körper, ihre Gefühle, Sexualität und Beziehungen zu unterstützen und zu fördern.

Der Träger und die Kindergarteneinrichtungen haben sich aufgrund der besonderen Brisanz dieses Punktes dazu entschieden, ein gesondertes Konzept zu erstellen. Damit werden die Herausforderungen angegangen und ein Rechtspaket geschnürt. Das Sexualpädagogische

Konzept wird von den jeweiligen Kinderschutzbeauftragten der Einrichtungen ggfs. unter Hinzuziehung einer Referentin erstellt.

### 9.9 Beschwerdewege

Damit Kinder, die von Grenzverletzungen und Fehlverhalten betroffen sind, Unterstützung erhalten, braucht es funktionierende und niederschwellige Beschwerdewege, die den Kindern bekannt sind. Dies ist bei Kindern mit Beeinträchtigung der Kommunikationsfähigkeit unabdingbar und bedarf der Auseinandersetzung.

Um die Beschwerdeverfahren nutzen zu können, müssen sie niederschwellig und einfach sein.

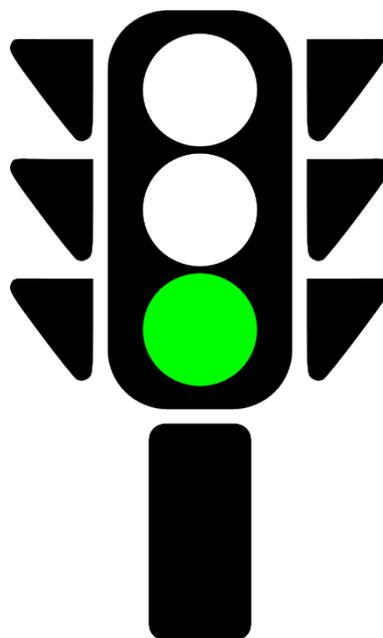
Kurzum: Bei wem kann ich mich in welcher Form zu welchem Thema beschweren?

Manchen Kindern hilft es, wenn sie sich zwischen einer weiblichen und männlichen Person entscheiden können, deshalb sollte es in einer Einrichtung immer verschiedenen Personen zu verschiedenen Sachverhalten geben. So werden zusätzliche Spezialisten auf ihrem Fachgebiet in gewissen Schwerpunktthemen geschaffen.

Die Einrichtungen der Stadt Geisingen haben das Beschwerdemanagement in den einzelnen Konzeptionen bereits jeweils verankert.

### 9.10 Der Ampelbogen zum Gewaltschutz (Schaubild)

Die farblich unterteilte Ampel hilft als visualisierter Wegweiser mit klaren Beispielen, angemessenes Mitarbeiterverhalten von kritischem pädagogischen Verhalten zu unterscheiden.



## GRENZ- ÜBERTRITTE



Dieses Verhalten ist **immer falsch** und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

**Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!**

### **körperliche Grenzübertritte**

anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

### **sexuelle Grenzübertritte**

Intimbereich berühren,  
nicht-altersgerechter Körperkontakt,  
Kinder küssen

### **psychische Grenzübertritte**

Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

### **Verletzung der Privat- / Intimsphäre**

ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toiletentüren, Fotos ins Internet stellen

### **Pädagogisches Fehlverhalten**

Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

## GRENZ- VERLETZUNGEN



Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII. **Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleginnen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.**

### **Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten**

nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

### **Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre**

Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen

### **Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten**

sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestmöglichen Kindern zurückziehen

### **Pädagogisches Fehlverhalten**

Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

## FACHLICH KORREKTES VERHALTEN



Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.  
**Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.**

### **Grundwerte**

Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

### **Grenzen setzen**

konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten

### **Bestärken**

loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln

### **Positive Grundhaltung**

positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

### **Anleiten und Lehren**

altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

### **Hilfe zur Selbsthilfe**

altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben

### **Emotionale Nähe**

verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

## 10. Intervention: Verhalten bei Übergriffen & Grenzverletzung

Handlungspläne für das Vorgehen in konkreten Einzelfällen bieten allen Mitarbeitenden die erforderliche Sicherheit und Orientierung. Diese enthalten auch ein Verfahren zur Rehabilitation für den Fall eines unbegründeten Verdachts.

Durch eine Meldekette wird ein zeitnahes und fachliches Handeln zur Sicherung des Kindeswohls möglich.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben ausdrücklich einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Dieser beinhaltet die Meldepflicht an das örtliche Jugendamt in den betreffenden Fällen. Außerdem hat der Träger gemäß § 47 SGB VIII verschiedene Meldepflichten gegenüber dem KVJS.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, sind Ablaufpläne mit konkreten Ansprechpartnern hilfreich.

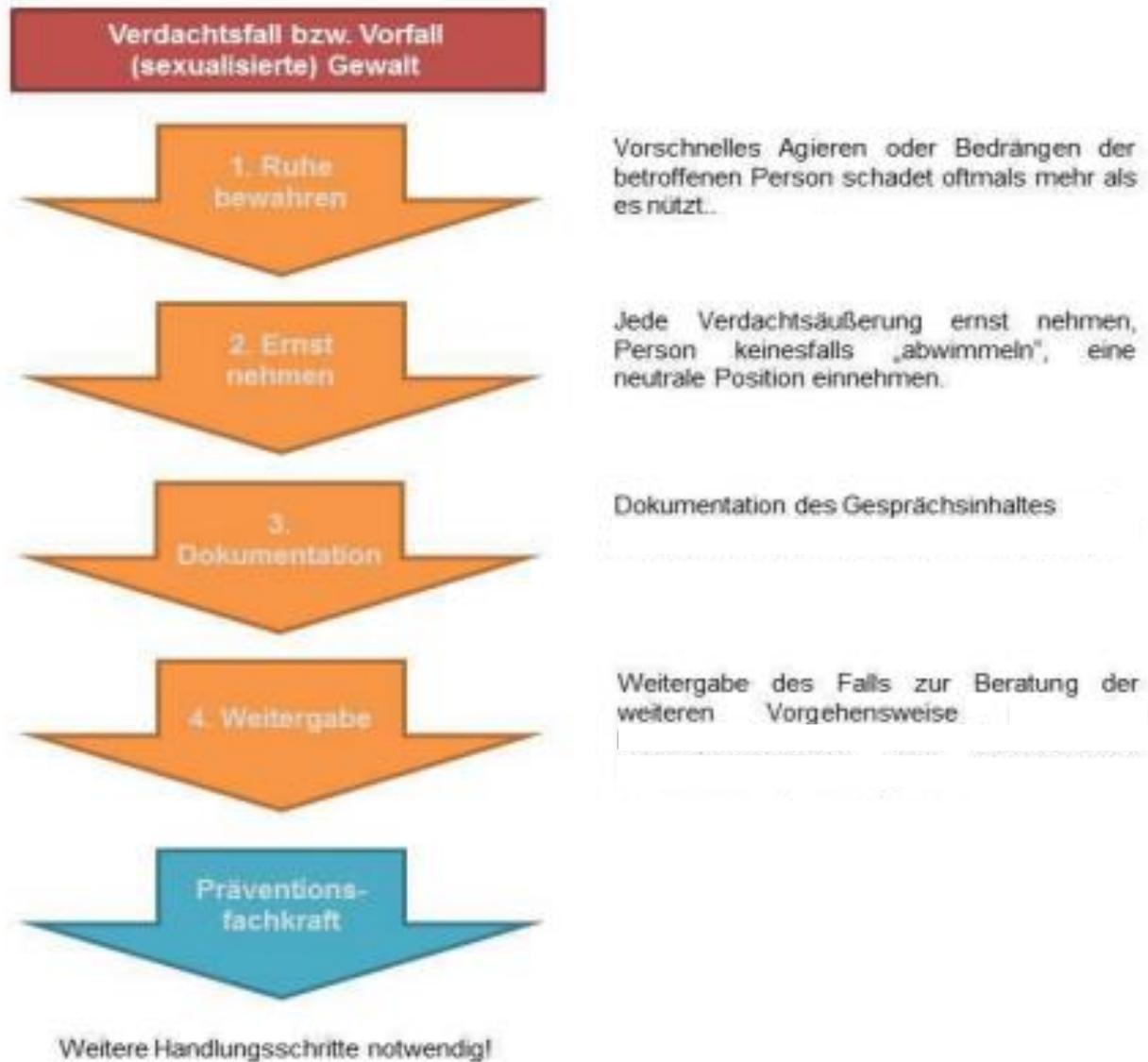
### **Mögliche Anhaltspunkte für Meldungen sind beispielsweise:**

Grenzüberschreitungen gegenüber der Rechte von Kindern und päd. Fachkräften, Sachbeschädigungen innerhalb der Einrichtung, Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit von Mitarbeitern im Dienst, Verletzung der Aufsichtspflicht, Eintragungen im Führungszeugnis, Zugehörigkeit zu extremistischen Vereinigungen etc.

### 10.1 Ablaufschema für die Beobachtung eines Verdachtsfalles

Für die erste Beobachtung, Bewertung und Dokumentation gilt:

Kollegiale als auch objektive Beratung und Bewertung, Austausch mit der Leitung sowie Informationen einholen. Siehe auch nachfolgendes Ablaufschema für die Beobachtung eines Verdachtsfalles\*:

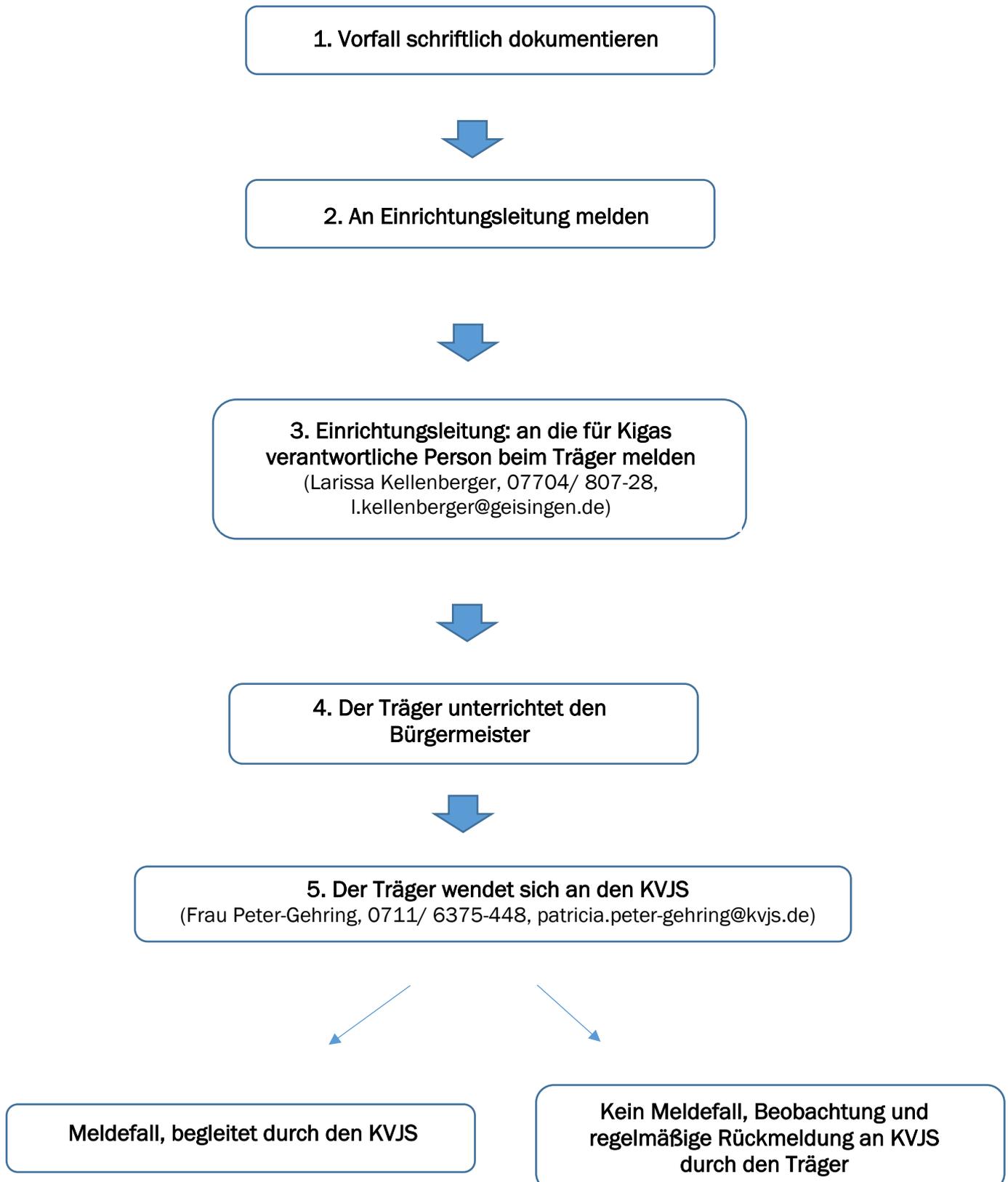


\*in enger Anlehnung an Josefshaim gGmbH und duplio gGmbH (2019): Institutionelles Schutzkonzept, S. 19

## 10.2 Meldekette

In den nachfolgenden Meldeketten und der abschließenden Tabelle werden die zuständigen Stellen mit Kontaktdaten bei verschiedenen Anliegen bezüglich der Kindeswohlgefährdung aufgezeigt:

### § 47 SGB VIII:



**§ 8a SGB VIII:**

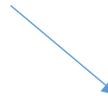
**1. Vorfall schriftlich dokumentieren**



**2. An Einrichtungsleitung melden**



**3. KiWo-Skala durchführen (Kapitel 11)**



**Es liegt ein Ergebnis vor**

**Es liegt kein Ergebnis vor**



**4. Einrichtungsleitung: an die für Kigas verantwortliche Person beim Träger melden**  
(Larissa Kellenberger, 07704/ 807-28,  
l.kellenberger@geisingen.de)

**4. Fall weiterhin beobachten und Meldekette bei erneutem Vorkommnis erneut prüfen**



**5. Der Träger unterrichtet den Bürgermeister**



**6. Die Einrichtungsleitung wendet sich an das Jugendamt Landkreis Tuttlingen**  
(Frau Caroline Stender, 07461/ 926-4167, c.stender@landkreis-tuttlingen.de)



**Meldefall, begleitet durch den KVJS/  
örtliches Jugendamt**

**Kein Meldefall, Beobachtung und regelmäßige Rückmeldung an örtliches Jugendamt & an Träger durch Leitung**

**Parallel zu beiden Meldekettten gilt:** Bei betreffendem Sachverhalt wird ggfs. ein Strafverfolgungsantrag durch den Bürgermeister gestellt und es erfolgt die Freistellung des betroffenen Mitarbeiters bis zur Klärung des Sachverhaltes. Daneben können (zusätzlich) folgende Kontakte genutzt werden:

Anliegen	Zuständige Stelle	Kontakt	
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung zu Hause	Jugendamt Landratsamt Tuttlingen + KiWo-Skala ausfüllen	IEF Frau Caroline Stender, 07461/926-4167, <a href="mailto:c.stender@landkreis-tuttlingen.de">c.stender@landkreis-tuttlingen.de</a>	§ 8 a SGB VIII
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung ausgehend von Mitarbeitern	Landesjugendamt KVJS	Frau Patricia Peter- Gehring, 0711/6375-448, <a href="mailto:patricia.peter-gehring@kvjs.de">patricia.peter-gehring@kvjs.de</a>	§ 47 SGB VIII
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung ausgehend von Kindern	Landesjugendamt KVJS	Frau Patricia Peter- Gehring, 0711/6375-448, <a href="mailto:patricia.peter-gehring@kvjs.de">patricia.peter-gehring@kvjs.de</a>	§ 47 SGB VIII
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung ausgehend von Externen	Landesjugendamt KVJS	Frau Patricia Peter- Gehring, 0711/6375-448, <a href="mailto:patricia.peter-gehring@kvjs.de">patricia.peter-gehring@kvjs.de</a>	§ 47 SGB VIII
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung aufgrund fehlender erfüllter Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis	Landesjugendamt KVJS	Frau Patricia Peter- Gehring, 0711/6375-448, <a href="mailto:patricia.peter-gehring@kvjs.de">patricia.peter-gehring@kvjs.de</a>	§ 47 SGB VIII
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen	Landesjugendamt KVJS	Frau Patricia Peter- Gehring, 0711/6375-448, <a href="mailto:patricia.peter-gehring@kvjs.de">patricia.peter-gehring@kvjs.de</a>	§ 47 SGB VIII

### **10.3 Aufarbeitung eines Ereignisses (Rehabilitation)**

Nach einem Extremerlebnis benötigen Betroffene ggfs. schnell Unterstützung. Abgesehen von körperlichen Folgen ist oft auch die Psyche in Mitleidenschaft gezogen.

Der betriebsärztliche Dienst der Stadt Geisingen bietet eine schnelle psychologische Erstberatung für Beschäftigte an. Dabei lässt sich nach der ersten Verarbeitung des Erlebnisses klären, ob weitere Unterstützung, beispielsweise durch eine anschließende Psychotherapie, notwendig ist.

Bei Unterstützungsbedarf durch den betriebsärztlichen Dienst können Sie sich an die Kindergartenleitung oder direkt an das Personalamt wenden. Die Unterstützung erfolgt in jedem Schritt unter den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## 11. Verfahren zum Kindeswohl

### 11.1 Kindeswohlskala

Das KVJS-Landesjugendamt hat zum Verfahren im Bereich Kindeswohl eine Checkliste entwickelt: die „KiWo-Skala KiTa“.

Mit ihr ist es für Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen möglich, eine Kindeswohlgefährdung von Kindern bis zu sechs Jahren besser zu erkennen und einzuschätzen.

Die KiWo-Skala KiTa ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Einschätzungsskala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kindeswohlgefährdung vorlag. Die KiWo-Skala KiTa gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

Mit Klick auf den/ Eingabe des folgenden Links gelangen Sie zur Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen mit Auswertungshinweisen des KVJS (Auszug siehe auch Anlage 5):

[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.3\\_Bericht\\_KiWo-Skala\\_Kita.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.3_Bericht_KiWo-Skala_Kita.pdf)

## 12. Aktenführung, Dokumentationspflichten und Meldepflicht

Die ordnungsgemäße Buch-, Aktenführung, Dokumentationspflichten sowie Meldepflicht (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII) setzen wir wie folgt um:

Alle jedoch insbesondere die Führungskräfte der Kindertageseinrichtungen sind für eine ordnungsgemäße Dokumentationspflicht zum Gewaltschutzkonzept in Zusammenarbeit mit dem Träger verantwortlich. Es gelten die von der Steuerungsgruppe zum Gewaltschutzkonzept erstellten und freigegebenen Dokumente. Nur diese sind ausschließlich zu verwenden. Veraltete oder noch nicht freigegebenen Dokumente sind ungültig. Die ordnungsgemäße Aktenführung mit der Ablage für eine Plausibilitätsprüfung unterliegt den Anweisungen des Trägers und den Führungskräften der Kindertagesstätten.

Insbesondere folgende Dokumente unterliegen den o.g. Vorschriften:

- Dienstplan und Gruppenzugehörigkeit des Personals
- Vertretungsregelungen und Angaben, wie mit kurzfristigen Ausfällen umgegangen wird sowie tatsächliche Umsetzung
- Belegungsdocumentation (taggenau)
- Begehungsprotokolle und Nachweise anderer aufsichtsführender Behörden (z.B. UKBW, Brandschutz)
- Dokumentation über Entwicklungen und Ereignisse nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen
- In der päd. Konzeption besteht eine theoretische Beschreibung der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung für die Geisinger Kindertageseinrichtungen. Diese muss allen mitarbeitenden Personen bekannt sein und wird im Dokument zur Selbstaussage mit der Unterschrift bestätigt.

Der Träger der Geisinger Kindertageseinrichtung ist nach § 47 SGB VIII verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung einzuhalten. Aus diesem Grunde ist für jede Kindertageseinrichtung folgendes vorzuhalten:

- Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse, welche mindestens fünf Jahre in der jeweiligen Kindertageseinrichtung verschlossen aufbewahrt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Führungskräfte der Kindertageseinrichtungen gebündelte Dokumente zum Jahresabschluss der trägerverantwortlichen Person zur Archivierung übergeben.

- Dafür ist das Dokument für die Melde- und Dokumentationspflicht bei der Übergabe von beiden Personen zu unterzeichnen, indem die einzelnen Dokumente aufgeführt sind. Die Führungskraft der Kindertagesstätte und die trägerverantwortlichen Personen erhalten jeweils eine Ausgabe des Dokumentes, welches zur jeweiligen Buch-/ Aktenführung gilt.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§47 Abs. 3 SGB VIII).

Bei einer Prüfung vor Ort nach § 46 SGB VIII werden das örtliche Jugendamt und der Spitzenverband/ zentrale Träger der freien Jugendhilfe vom KVJS beteiligt.

Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII.

### **13. Einbezug der Eltern bzw. der Kindersorgeberechtigten**

Jeweils einmal im Jahr wird in Verantwortung durch die Führungskraft der Kindertageseinrichtung das Gewaltschutzkonzept den Eltern in einer Veranstaltung vorgestellt. Hierbei werden Personensorgeberechtigte informiert und erhalten die Möglichkeit, ihre Rückfragen, Meinungen und Perspektiven einzubringen. Somit schaffen alle mitarbeitenden Personen eine Basis der Transparenz, des gegenseitigen Verstehens und eine Haltung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten.

## 14. Trägerzuverlässigkeit

Im Gesetz wird die Zuverlässigkeit eines Trägers beispielhaft ausgeschlossen, wenn der Träger entweder nachhaltig seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nicht nachgekommen ist, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbots beschäftigt oder auch wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Diese Mängel werden bei der Prüfung der Voraussetzung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII seitens des Landesjugendamtes berücksichtigt.

Kritiken durch mitarbeitende Personen, Erziehungssorgeberechtigte und andere Personen aus dem Sozialraum können durch die Meldepflicht gegenüber einer behördlichen Stelle oder durch eine Anzeige beim KVJS erfolgen. Liegt die Zuverlässigkeit nicht (mehr) vor, kann die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII aufgehoben werden.

## 15. Zuständigkeit und verantwortliche Personen

### 15.1 An wen kann/ muss ich mich wenden?

Neben der unter Kapitel 10 aufgeführten Meldekette gibt es folgende Beratungsstellen im Landkreis Tuttlingen:

Anliegen	Beratungsstelle	Kontaktdaten
Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten	Interdisziplinäre Frühförderung	Rudolf-Diesel-Straße 17, 78532 Tuttlingen, 07461/96584-530
Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten	Beratungszentrum Bärenstark	Luginsfeldweg 15, 78532 Tuttlingen, 07461/9264570
Probleme innerhalb der Erziehungs- und Beziehungskompetenz (vor und nach der Geburt)	Fachstelle „Frühe Hilfen“	Am Seltenbach 1, 78532 Tuttlingen, 07461/926-4138
Psychologische Belange, Eltern, Jugend, Ehe- und Lebensfragen	Psychologische Beratungsstelle	Bogenstraße 2, 78532 Tuttlingen, 07461/6047
Suchtproblematiken	Fachstelle Sucht	Freiburgstraße 44, 78532 Tuttlingen, 07461/966480
Kinderschutz, Kinderrechte, problematische Lebensbedingungen von Kindern und Familien	Kinderschutzbund Tuttlingen	Möhringerstraße 8, 78532 Tuttlingen, 07461/14115
Förderung, Beratung und Betreuung junger Menschen und Eltern	Amt für Familie, Kinder und Jugend	Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, 07461/9264114
U.a. soziale Beratung, Schwangerschaftsberatung, Migrationsberatung, Ort des „Zuhörens“	Caritas-Diakonie-Zentrum/ Migrationsfachdienst	Bergstraße 14, 78532 Tuttlingen, 07461/9697170
Unterstützung von Menschen mit Behinderung	Familienentlastender Dienst (FED 2000 e.V.)	Hermannstraße 15, 78532 Tuttlingen, 07461/9007520
Sexueller Missbrauch	Phönix	Wilhelmstraße 4, 78532 Tuttlingen, 07461/770550
Wiedereingliederung psychisch kranker Menschen in das gesellschaftliche Leben	Psychosozialer Förderkreis Tuttlingen e.V.; PIT	Neuhauserstraße 13, 78532 Tuttlingen, 07461/161064
Kriminalprävention und Opferhilfe	Weißer Ring	Außenstelle in 78532 Tuttlingen, 0175/5866425 (Außenstellenleitung Herr Schoch)
Schuldnerberatung	Schuldnerberatung des Landratsamts Tuttlingen	Gänsäcker 36, 78532 Tuttlingen, 07461/9264018

## 15.2 Kinderschutzbeauftragte Personen

In jeder Kindertageseinrichtung ist pro Gruppe eine Erzieherin als Kinderschutzbeauftragte Person benannt. Diese besucht regelmäßig Schulungen zum Kinderschutz.

Die Kinderschutzbeauftragte Person ist für die Kolleginnen Ansprechpartner in Fragen zum Kinderschutz, aber auch für Meldungen bei diesbezüglichen Beobachtungen.

Das pädagogische Personal kann sich bei grenzverletzenden Beobachtungen an die beauftragte Person wenden. Gemeinsam wird der Fall erörtert und ggfs. laut Meldekette weiterverfolgt.

Die Kinderschutzbeauftragte Person hat auch den Auftrag ihre Kolleginnen auf grenzüberschreitendes Verhalten aufmerksam zu machen und aufzuklären.

In Elterngesprächen kann die Kinderschutzbeauftragte Person als Fachfrau hinzugezogen werden.

## 16. Glossar mit Crossreferenzliste zu den dazugehörigen Dokumenten

Dok.Nr.	Dokumenten-Name	Bedeutung
1	Selbstverpflichtungserklärung	Von Mitarbeitenden zu unterschreiben
2	Verhaltenskodex	Von Mitarbeitenden zu unterschreiben
3	Partizipation der Personensorgeberechtigten	Von Personensorgeberechtigten zu unterschreiben
4	Gesetzesauszüge	Gesetzesauszüge
5	KiWo-Skala	Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
6	Körperschema	Dokumentation im Körperschema
7	Potential- und Risikoanalyse	Fragebogen und Auswertung

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung.....	S. 50
Anlage 2: Verhaltenskodex.....	S. 52
Anlage 3: Partizipation der Personensorgeberechtigten.....	S. 54
Anlage 4: Gesetzesauszüge.....	S. 55
Anlage 5: KiWo-Skala.....	S. 59
Anlage 6: Körperschema.....	S. 66
Anlage 7: Potential- und Risikoanalyse.....	S. 67

## Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung\*

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname), dass ich das Gewaltschutzkonzept erhalten und verstanden habe.

Außerdem verpflichte ich \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Einrichtung \_\_\_\_\_ (Name der Einrichtung) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche Selbstbestimmung der mir anvertrauten Kindern.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder verpflichtet. Wenn sich mir Kinder anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Kindern keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
  
8. Mir sind die ordnungsgemäßen Buch-, Aktenführung, Dokumentationspflichten sowie Meldepflichten nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII bekannt und ich führe diese wie vorgeschrieben aus.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Einrichtung \_\_\_\_\_ (Name der Einrichtung), das Vertrauen der Kinder und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Kindern auszunutzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*in enger Anlehnung an Paritätisches Jugendwerk NRW (2021): Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, S. 66

## Anlage 2: Verhaltenskodex\*

1. Unsere Arbeit mit den Kindern innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde der Mädchen und Jungen.
2. Wir verpflichten uns, klare Positionen auszuarbeiten und konkrete Schritte zu entwickeln und umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Kindertagesbetreuung zu verhindern.
3. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
4. Die Mitarbeitenden fordern die Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf ihren Schoß zu sitzen.
5. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
6. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern.
7. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.
8. In unserer Rolle als Mitarbeiter in der Kindertagesbetreuung haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
9. Ein Doktorspiel ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen daran nicht teil. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht.

10. Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden.

11. Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht. Es werden keine Fotos von privaten Geräten gemacht und ausschließlich die Kameras/ digitalen Geräte der Einrichtung benutzt.

12. Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose oder Spitznamen angesprochen.

13. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung.

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich den in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisingen geltenden Verhaltenskodex erhalten zu haben und verpflichte mich, diesen einzuhalten sowie meine Kollegen auf ein Fehlverhalten hinzuweisen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

\*in enger Anlehnung an Paritätisches Jugendwerk NRW (2021): Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, S. 65

### Anlage 3: Partizipation der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten wurden von mir \_\_\_\_\_ (Name, Vorname),  
der Einrichtungsleitung des Kindergartens \_\_\_\_\_, über die Regeln zum  
Kinderschutz informiert.

Die Personensorgeberechtigten wurden von mir \_\_\_\_\_ (Name, Vorname),  
der Einrichtungsleitung des Kindergartens \_\_\_\_\_ über die Möglichkeit ihrer  
Partizipation an dem Gewaltschutzkonzept informiert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der Personenberechtigten

## Anlage 4: Gesetzesauszüge

### § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

## § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII und § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(...)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1.

der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2.

die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3.

die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4.

zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1.

die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2.

im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(...)

## **§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII - Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(...)

# Anlage 5: KiWo-Skala

© FVM 2012

## KiWo-Skala (KiTa)

[Version 2012]

### Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill  
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg  
(Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

#### Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte	Datum
<b>Name des Kindes</b>		<b>Alter des Kindes</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Merkmal</b> [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. anders, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifel über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre
		3 – 6;11 Jahre	
		Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/> )	
			
<b>1. Gesundheitsfürsorge</b>			
1.1	<b>Stark mangelnde Körperhygiene</b> [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.2	<b>Unangemessene Körperpflege</b> [häufig; fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
1.3	<b>Das Kind ist ständig müde oder erschöpft</b> [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

	0:4 – 1:5 Jahre	1:6 – 2:11 Jahre	3 – 6:11 Jahre
<b>1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung)</b> [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
<b>2. Ernährung</b>			
<b>2.1 Mangel- bzw. Fehlernährung</b> [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
<b>3. Kleidung</b>			
<b>3.1 Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung</b> [wiederholt: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
<b>3.2 Nicht der Witterung angepasst</b> [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
<b>4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung</b>			
<b>4.1 Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen</b> [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot: diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
<b>5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten</b>			
<b>5.1</b>	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
<p><b>Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung</b>  <i>[Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkeindes Gehen]</i></p> <p>Andere:</p>			
<b>5.2</b>	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
<p><b>Sprachliche Auffälligkeiten</b>  <i>[Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern]</i></p> <p>Andere:</p>			
<b>6. Verhaltensauffälligkeiten</b>			
<b>6.1</b>	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
<p><b>Ungezügelter und/oder unangemessener Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten)</b>  <i>[extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern]</i></p> <p>Andere:</p>			
<b>6.2</b>	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<p><b>Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten</b>  <i>[extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an]</i></p> <p>Andere:</p>			
<b>6.3</b>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<p><b>Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten</b>  <i>[anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungsängste; vermehrtes Weinen]</i></p> <p>Andere:</p>			
<b>6.4</b>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<p><b>Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten</b>  <i>[wiederholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt oder wahlloser Zuträulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände]</i></p> <p>Andere:</p>			

		0:4 – 1:5 Jahre	1:6 – 2:11 Jahre	3 – 6:11 Jahre
				
<b>II Auffälligkeiten im Elternverhalten*</b>				
<b>7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern</b>				
<b>7.1</b>	<b>Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten</b> [wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
<b>7.2</b>	<b>Relevante psychische Auffälligkeiten</b> [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
<b>7.3</b>	<b>Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes</b> [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<b>8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind</b>				
<b>8.1</b>	<b>Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe</b> [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<b>8.2</b>	<b>Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind</b> [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schrofne, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

\* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.

<b>0:4 – 1:5 Jahre</b>	<b>1:6 – 2:11 Jahre</b>	<b>3 – 6:11 Jahre</b>
→	→	→
<b>9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände</b>		
<p><i>Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden</i></p>		
<b>Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>9.1 Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände</b> [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	<b>3</b> <input type="checkbox"/>	<b>3</b> <input type="checkbox"/>
<i>Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e):</i> ..... <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		
<p><i>Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde</i></p>		
<b>9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit</b> [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; ungläubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; ungläubwürdige Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:	<b>3</b> <input type="checkbox"/>	<b>3</b> <input type="checkbox"/>
<i>Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e):</i> ..... <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i>		

<b>Auswertung</b>				
<b>Ergebnis:</b> Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen __ x Wertung 1 __ x Wertung 2 __ x Wertung 3	<b>Verdacht auf hohe Gefährdung</b> Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u> <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<b>Verdacht auf mittlere Gefährdung</b> Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<b>Verdacht auf geringe Gefährdung</b> Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<b>Keine Gefährdung</b> Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> keine Wertung <u>oder</u> <input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
<b>Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema</b>				
<p><b>Elterngespräch</b> geführt am ..... erfolgreich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Schritte zur Abklärung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kollegiale Gespräche geführt am ..... mit: <input type="checkbox"/> ja, am .....</li> <li>• Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft <input type="checkbox"/> ja, am .....</li> <li>• Kontakt mit Träger <input type="checkbox"/> ja, am .....</li> <li>• Kontakt mit Jugendamt <input type="checkbox"/> ja, am .....</li> </ul>				
<b>Bemerkungen</b>				

### III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

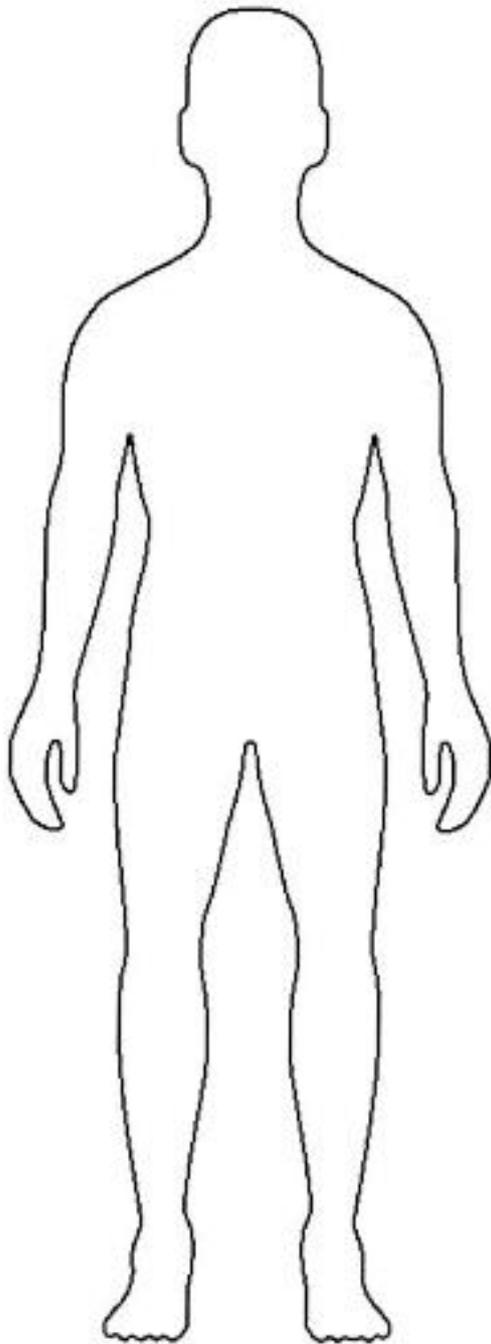
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes oder des betreffenden Kindes selbst bekannt
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

### IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

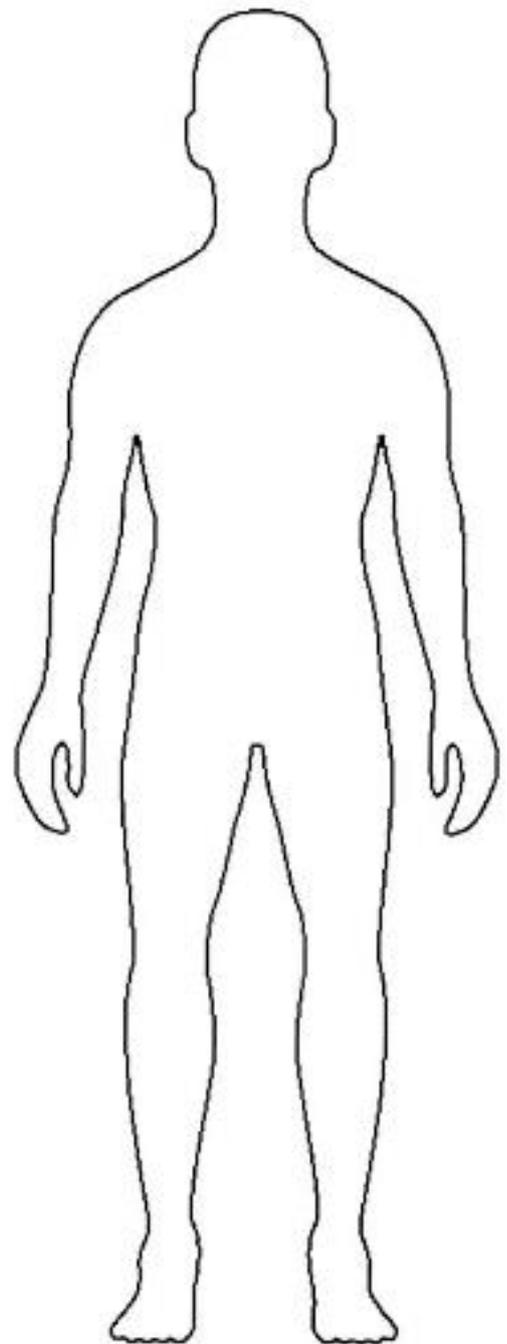
<input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> in besonderem Maße vorhanden	<p><b>Soziale Einbettung der Familie/Kind</b>                  [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie]                  Andere:</p>
<input type="checkbox"/> schwächend <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> stärkend	<p><b>Soziales Milieu und Lebensumfeld</b>                  [Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)]                  Andere:</p>
<input type="checkbox"/> eingeschränkt vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> deutlich vorhanden	<p><b>Familiäre Ressourcen</b>                  [finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen]                  Andere:</p>

Anlage 6: Körperschema

Vorne



hinten



## Anlage 7: Risiko- und Potentialanalyse

### Fragebogen

#### Risiko- und Potentialanalyse für Mitarbeiter (Gewaltschutzkonzeption)

Stand: 17. Juli 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Fertigstellung der Gewaltschutzkonzeption erfolgt eine Risiko- und Potentialanalyse unserer Einrichtungen. Die Ergebnisse dieser Analyse liefern wichtige Erkenntnisse zu besonderen Gefährdungspotentialen und Gelegenheitsstrukturen der Einrichtungen.

Auf Grundlage des Analyseprozesses können dann die Inhalte zu den Bereichen Prävention und Intervention im Gewaltschutzkonzept erarbeitet werden, notwendige Maßnahmen werden näher betrachtet und angegangen.

Diese Analyse kann nur mit Ihrer Mithilfe erfolgen. Wir bitten Sie daher, den Fragebogen bis spätestens 15. September 2023 ausgefüllt an Ihre Einrichtungsleitung abzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Mithilfe bei der Erstellung und stetigen Weiterentwicklung der Gewaltschutzkonzeption!

Ihre Einrichtungsleitungen sowie Frau Kellenberger

## Potentialanalyse\*

Hinweis: Der Allgemeinbegriff „Kita = Kindertageseinrichtung“ umfasst in allen Fragen den Bereich „Trägerschaft, Mitarbeiter, Elternschaft, Kinder“

1. Machtüberschreitung und Machtverhältnisse	Potenzialanalyse	Potenzialanalyse	Planung von Maßnahmen
<b>Impulsfragen</b>	Ja (ggf. Beispiele)	Nein (dann Beispiele zu Punkt „Maßnahmen“)	Was sollte noch besprochen/ entwickelt werden?
Wie wird das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung umgesetzt?			
Werden Machtüberschreitungen innerhalb der Kita thematisiert?			
Wird Transparenz zum Thema „Machtüberschreitung“ im Alltag der Kita hergestellt?			
Werden Risikosituationen im Alltag der Kita wahrgenommen, reflektiert und entsprechende Handlungsschritte eingeleitet?			
Wird eine regelmäßige Reflexion in Bezug auf grenzverletzende Äußerungen und Fehlverhalten ermöglicht?			
Findet eine Entlastung in „stressigen“ / „belastenden“ Situationen statt?			
Ist sichergestellt, dass alle Beteiligten der Kita wissen, an wen sie sich bei Problemen wenden können?			

\*in enger Anlehnung an Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (2022): Leitfaden zur Erstellung eines einrichtungswissenschaftlichen Gewalt- und Schutzkonzeptes nach § 45 SGB VIII, S. 71 ff.

2. Gestaltung von Nähe und Distanz	Potenzialanalyse	Potenzialanalyse	Planung von Maßnahmen
<b>Impulsfragen</b>	Ja (ggf. Beispiele)	Nein (dann Beispiele zu Punkt „Maßnahmen“)	Was sollte noch besprochen/ entwickelt werden?
Gibt es in der Kita Regeln für einen grenzachtenden Umgang?			
Gibt es in der Kita einen festen Rahmen, in dem diese Regeln besprochen/ festgelegt werden?			
Wird in der Kita mit individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Kinder nach Körperkontakt/ Nähe <b>bewusst</b> umgegangen?			
Wird in der Kita der Umgang und die Reaktion auf Körperkontakt reflektiert?			
Werden Übergänge zwischen Dienst- und Privatzeit in der Kita thematisiert? (z.B. nach der Dienstzeit privates Babysitting von Kindern aus der Kita)			
Gehen wir vor, wenn Grenzüberschreitungen und Übergriffe innerhalb der Kita beobachtet werden? Wenn ja, wie?			

3. Partizipation und Umgang mit Beschwerden	Potenzialanalyse	Potenzialanalyse	Planung von Maßnahmen
Impulsfragen	Ja (ggf. Beispiele)	Nein (dann Beispiele zu Punkt „Maßnahmen“)	Was sollte noch besprochen/ entwickelt werden?
Werden Kinder in der Kita regelmäßig über ihre Rechte informiert?			
Werden Kinderrechte innerhalb der Kita umgesetzt?			
Werden Kinder innerhalb von Angeboten und Alltagssituationen in der Kita ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt?			
Wissen die Kinder darüber Bescheid, an wen/ wie sie sich innerhalb der Kita bei einem Missbrauch der Kinderrechte wenden können?			
Werden Rückmeldungen der Kinder zu versch. Themen und Aspekten innerhalb der Kita eingeholt?			
Wird mit solchen Rückmeldungen in der Kita für die Kinder nachvollziehbar umgegangen?			
Gibt es ein allgemeines Beschwerdemanagement für alle Beteiligten innerhalb der Kita?			

4. Selbstschutz- kompetenzen der Kinder fördern	Potenzialanalyse	Potenzialanalyse	Planung von Maßnahmen
Impulsfragen	Ja (ggf. Beispiele)	Nein (dann Beispiele zu Punkt „Maßnahmen“)	Was sollte noch besprochen/ entwickelt werden?
Wird sichergestellt, dass die Eingewöhnung der Kinder innerhalb der Kita einfühlsam begleitet wird?			
Werden Kinder im päd. Alltag der Kita in ihrem Selbstvertrauen und in ihrer Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gestärkt?			
Werden Kinder innerhalb der Kita darin unterstützt, in all ihren Lebensbereichen „Nein“ zu sagen?			
Wird mit den Kindern innerhalb der Kita über Bedürfnisse und Befindlichkeiten gesprochen? Wenn ja, in welchem Rahmen?			
Werden Kinder innerhalb der Kita darin unterstützt, eigene Gefühle in Worte zu fassen?			
Werden Kinder innerhalb der Kita darin unterstützt, sich in andere hineinzusetzen/ Empathie zu entwickeln?			

5. Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern	Potenzialanalyse	Potenzialanalyse	Planung von Maßnahmen
Impulsfragen	Ja (ggf. Beispiele)	Nein (dann Beispiele zu Punkt „Maßnahmen“)	Was sollte noch besprochen/entwickelt werden?
Werden mit den Kindern Regeln für einen fairen Umgang miteinander erarbeitet?			
Wird die Gruppendynamik der Kita-Gruppen regelmäßig im Team reflektiert?			
Wird mit den Kindern über stattgefundenene grenzverletzende/ übergriffige Situationen gesprochen? Wenn ja, in welchem Rahmen?			
Werden in solchen Fällen konkrete Maßnahmen eingeleitet?			
Werden Kinder innerhalb der Kita darin unterstützt, bei Konflikten auf vereinbarte Regeln zurückzugreifen? Wenn ja, wie?			
Werden Kinder innerhalb der Kita darin unterstützt, sich in andere hineinzusetzen/ Empathie zu entwickeln?			

6. Sexualerziehung und sexuelle Bildung	Potenzialanalyse	Potenzialanalyse	Planung von Maßnahmen
Impulsfragen	Ja (ggf. Beispiele)	Nein (dann Beispiele zu Punkt „Maßnahmen“)	Was sollte noch besprochen/entwickelt werden?
Gibt es innerhalb der Kita ein sexualpäd. Konzept oder einen Leitgedanken?			
Haben die Kinder innerhalb der Kita die Möglichkeit, eigene Körpererfahrungen zu machen und Körperteile zu erkunden?			
Wird innerhalb der Kita mit Kindern über Körper und Sexualität gesprochen?			
Wird die Intimsphäre der Kinder innerhalb der Kita geschützt? (Wickeln, Toilettengänge etc.)			
Kann innerhalb der Kita zwischen „sexueller Aktivität“ und „sexuellem Übergriff“ unterschieden werden?			
Findet innerhalb der Kita eine Zusammenarbeit mit Eltern im sexualpäd. Kontext statt?			

## Risikoanalyse\*

### Risikobewertung – Was können Gefährdungsmomente sein?

Beantworten Sie jeweils folgende Fragen:

- Wie hoch und wahrscheinlich ist das Risiko?
- Was können zukünftige Maßnahmen zur Abwendung sein?
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Bis wann muss das behoben sein?

Beispiel: Gibt es Fortbildungen für nebenamtliche Mitarbeitende zum Thema ‚Schutz vor sexualisierter Gewalt‘? Antwort „Nein“

Mögliche Folgen:

- Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und/oder Übergriffe nicht.
- Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie darauf angesprochen werden.
- Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

Zünftige Maßnahmen zur Abwendung (Leitungs- und Trägerebene)

- Schulungsangebote organisieren

Wer ist dafür verantwortlich? (Leitungs- und Trägerebene)

- Eine konkrete Person benennen

Bis wann muss das behoben sein? (Leitungs- und Trägerebene)

- Zeitraum festlegen

\*in enger Anlehnung an Paritätisches Jugendwerk NRW (2021): Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, S. 52 ff.

## 1. Was gibt es in unserer Einrichtung? Angebote, Räumlichkeiten und Zielgruppen

Mit welchen Kindergruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Einrichtung? (z. B. Krippe, VÖ, GT, Ü3, altersgemischt, Anzahl Wochenbetreuungsstunden)

Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf? (z.B. Kinder mit Behinderungen, Kinder mit Fluchterfahrungen, GT-Kinder, Krippenkinder, Alter des Kindes ...)

Welche Räumlichkeiten nutzen wir? (Arten der Räume)

Räumliche Gegebenheiten/ <b>Innenräume</b>	Ja	Teilweise	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?			
Ist das Grundstück von außen einsehbar?			
Ist das Grundstück unproblematisch zu betreten und zu verlassen?			
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (externe Hausmeister*innen, Handwerker*innen)?			
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen?			

Räumliche Gegebenheiten/ <b>Außenräume</b>	Ja	Teilweise	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?			
Ist das Grundstück von außen einsehbar?			
Ist das Grundstück unproblematisch zu betreten und zu verlassen?			
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (externe Hausmeister*innen, Handwerker*innen)?			
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen?			

Erläuterungen zu TEILWEISE:



Personalverantwortung/Struktur der Einrichtung	Ja	Teilweise	Nein
Gibt es bereits ein Leitbild zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt?			
Wird das Thema ‚Prävention‘ in Bewerbungsgesprächen aufgegriffen?			
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt aufgenommen?			
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potentiellen Ehrenamtlichen?			
Wird bei diesen Erstgesprächen das Thema ‚Schutz vor (sexualisierter) Gewalt‘ aufgenommen?			
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?			
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?			
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Mitarbeitende mit Personalverantwortung) zum Thema ‚Schutz vor (sexualisierter) Gewalt‘?			
Gibt es Fortbildungen für neben- und hauptberuflich Mitarbeitende zum Thema ‚Schutz vor (sexualisierter) Gewalt‘?			
Steht in den Institutionen/in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?			
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?			
Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?			

Sind allen Mitarbeitenden die Regeln bekannt? (des Gewaltschutzkonzeptes)			
Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse?			
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?			
Hat der Schutz der Kinder Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?			
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.Ä.?			
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?			
Werden soziale Medien (auch WhatsApp) im Kindergarten genutzt? *			
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?			
*Gibt es hierfür Richtlinien?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?			

Erläuterungen zu TEILWEISE:

Konzepte	Ja	Teilweise	Nein
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern?			
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?			
Gibt es Körperkontakt und Berührungen?			
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?			
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Dingen, die Kinder anvertrauen?			
Wird sexualisierte Sprache toleriert?			
Wird jede Art von Kleidung toleriert?			
Ist die Privatsphäre der Kinder und der Mitarbeiter definiert?			
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?			
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?			

Erläuterungen zu TEILWEISE:

Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote	Ja	Teilweise	Nein
Werden Kinder und Sorgeberechtigte über Maßnahmen des Schutzes junger Menschen informiert?			
Sind an der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes oben genannte Gruppen beteiligt?			
Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?			
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?			
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?			
Gibt es einen Handlungsplan (Interventionsplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?			
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?			

Erläuterungen zu TEILWEISE:



### Auswertung Fragebogen Alte Gerbe September 2023:

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Soll	Ist	Diff.
Machtüberschreitung/ Machtverhältnisse	6	6	5	5	5,5	7	42	34,5	7,5
Gestaltung v. Nähe und Distanz	3	5	3	5	5	5	36	26	10
Partizipation/ Umgang mit Beschwerden	6	5	4,5	7	5	6,5	42	34	8
Selbstschutzkompetenzen der Kinder fördern	4	5	5	6	6	4	36	30	6
Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern	5	5	4	6	6	5	36	31	5
Sexualerziehung und sexuelle Bildung	4	4,5	4	4	4	3,5	36	24	12
Räumliche Gegebenheiten Innenbereich									
Räumliche Gegebenheiten Außenbereich									
Personalverantwortung/ Struktur der Einrichtung	9,5	8	10	13,5	12	10,5	120	63,5	56,5
Konzepte Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote	5	3	4	5	4,5	3,5	42	25	17

### Auswertung Fragebogen Am Stadtgraben September 2023:

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	T7	T8	T9	Soll	Ist	Diff.
<i>Machtüberschreitung/ Machtverhältnisse</i>	4	6	5	6	7	5	7	5	1	63	46	17
<i>Gestaltung v. Nähe und Distanz</i>	3	5	4	6	5	5	5	2	3	54	38	16
<i>Partizipation/ Umgang mit Beschwerden</i>	4,5	3	3	4,5	5	2	5	7	1	63	35	28
<i>Selbstschutzkompetenzen der Kinder fördern</i>	6	6	6	4,5	5,5	5	6	6	6	54	21	3
<i>Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern</i>	3,5	4	2	3,5	4,5	5	6	5	5	54	38,5	15,5
<i>Sexualerziehung und sexuelle Bildung</i>	4,5	5	4	4	5	5	2	2	3	54	34,5	19,5
<i>Räumliche Gegebenheiten Innenbereich</i>												
<i>Räumliche Gegebenheiten Außenbereich</i>												
<i>Personalverantwortung/ Struktur der Einrichtung</i>	11	12	12	17	10	17	9	9	4	180	101	79
<i>Konzepte Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote</i>	4	3	4	5	2	6	2	4	0	63	30	33

**Auswertung Fragebogen Regenbogen September 2023:**

	T1	T2	T3	Soll	Ist	Diff.
<i>Machtüberschreitung/ Machtverhältnisse</i>	4	2	1	18	7	11
<i>Gestaltung v. Nähe und Distanz</i>	4	4	3	18	11	7
<i>Partizipation/ Umgang mit Beschwerden</i>	6	3	4	21	13	8
<i>Selbstschutzzkompetenzen der Kinder fördern</i>	6	6	5	18	17	1
<i>Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern</i>	6	6	4	18	16	2
<i>Sexualerziehung und sexuelle Bildung</i>	4	3	2	18	9	9
<i>Räumliche Gegebenheiten Innenbereich</i>						
<i>Räumliche Gegebenheiten Außenbereich</i>						
<i>Personalverantwortung/ Struktur der Einrichtung</i>	14	6	62	60	26	34
<i>Konzepte Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote</i>	3	3	1	18	7	11

### Auswertung Fragebogen Villa Kunterbunt September 2023:

	T1	T2	T3	T4	T5	T6	Soll	Ist	Diff.
Machtüberschreitung/ Machtverhältnisse	5	4	7	4	4	5	42	29	13
Gestaltung v. Nähe und Distanz	4	3	6	3	5	4	36	25	11
Partizipation/ Umgang mit Beschwerden	5	5	5	7	6	7	42	35	7
Selbstschutzkompetenzen der Kinder fördern	6	5	5	6	6	6	36	34	2
Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern	6	6	6	6	6	6	36	36	0
Sexualerziehung und sexuelle Bildung	4	2	4	3	4	4	30	21	9
Räumliche Gegebenheiten Innenbereich									
Räumliche Gegebenheiten Außenbereich									
Personalverantwortung/ Struktur der Einrichtung	6	9	12	7	6	7	120	47	73
Konzepte Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote	2	3	3	1	5	3	42	17	25

## Quellenverzeichnis

Biesel, Kay; Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz Weinheim, S. 114 ff.

Deegner, Günther; Körner, Wilhelm (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, S. 349 ff.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (2021): Rundschreiben Nr. 93/2021 v. 23.07.2021, S. 2 ff.

Landkreis Tuttlingen (2022): Schulungsfolien Sicherung des Kindeswohls - Wahrnehmung des Schutzauftrags, Fachstelle Kinderschutz/ Amt für Familie, Kinder und Jugend Tuttlingen

### Internetquellen:

- **Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:**  
<https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2022)
- **Beratung.de Das Expertenportal:** <https://beratung.de/recht/ratgeber/kinderschutz-in-der-un-kinderrechtskonvention-die-wichtigste-frunmr> (zuletzt aufgerufen am 15.10.2022)
- **Bundeskanzleramt Österreich (2023):**  
<https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2022)
- **Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2021):**  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> (zuletzt aufgerufen am 02.01.2023)
- **Die Bundesregierung (2021):** <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/kinder-jugendstaerkungsgesetz-1824404> (zuletzt aufgerufen am 02.01.2023)
- **KVJS:** <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen#c26633> (zuletzt aufgerufen am 01.12.2022)
- **Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e.V. an der Universität Potsdam (2021):** <https://paedagogische-beziehungen.eu/> (zuletzt aufgerufen am 12.10.2022)
- **UNICEF:** <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> (zuletzt aufgerufen am 18.11.2022)

- **VBG gesetzliche Unfallversicherung:**  
[https://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/2\\_Themen/08.5\\_Gewalt\\_praevention/1\\_Gewalt/Gewalt\\_node.html](https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/2_Themen/08.5_Gewalt_praevention/1_Gewalt/Gewalt_node.html) (zuletzt aufgerufen am 18.11.2022)
- **Wikipedia:** [https://de.wikipedia.org/wiki/Reckahner\\_Reflexionen](https://de.wikipedia.org/wiki/Reckahner_Reflexionen)

*PDF-Dokumente:*

- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Kooperation mit dem Sachgebiet Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2019):** Prävention von Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte, Handlungshilfe für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen (DGUV Information 207-225), S. 35
- **Evangelischer KiTa Verband Bayern e.V (2020):** Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, S. 5 f.
- **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (2018):** Jugendhilfe-Service Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, S. 8 ff.
- **KVJS (2012):** Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen, S. 68 ff.
- **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Kreisjugendamt (2022):** Leitfaden zur Erstellung eines einrichtungsinternen Gewalt-Schutzkonzeptes nach § 45 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, S. 39 ff.
- **LVR-Landesjugendamt Rheinland (2019):** Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit, S. 56
- **Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung, Peter Keßel (nifbe, 2022):** Themenheft Nr.38, S. 4
- **Paritätisches Jugendwerk NRW (2021):** Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, S. 52 ff.
- **Josefsheim gGmbH und duplio gGmbH (2019):** Institutionelles Schutzkonzept, S. 19

*Bildquellen:*

- <https://pixabay.com/de/vectors/ampel-gr%c3%bcn-gehen-ampeln-149580/>
- [https://io.dropinblog.com/uploaded/blogs/34242109/files/Verhaltensampel-Kinderschutz-Erzieher\\_innen-InDiPaed.pdf](https://io.dropinblog.com/uploaded/blogs/34242109/files/Verhaltensampel-Kinderschutz-Erzieher_innen-InDiPaed.pdf)